



# Amtsblatt

für die

## Stadt Leinefelde-Worbis

mit ihren Ortsteilen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz, Hundeshagen, Kallmerode, Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde, Wintzingerode, Worbis

Jahrgang 2020

Leinefelde-Worbis, den 17.12.2020

Nr. 29

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
<b><u>A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis</u></b>	
• Haushaltssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis für das Haushaltsjahr 2021	314
• 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis	317
• Satzung der Stadt Leinefelde-Worbis über ein besonderes Vorkaufsrecht im Bereich des Geländes der Landesgartenschau Leinefelde-Worbis 2024	320
• Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis	346
• 8. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen	378
• 2. Änderung der Neufassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kallmerode	380
• Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leinefelde-Worbis, die ständig zu besonderen Diensten herangezogen werden.	381
<b><u>B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen</u></b>	
• Pressemitteilung des Landratsamtes Eichsfeld- Schließung der Behörde zwischen Weihnachten und Neujahr	385
• Bereitschaftsplan des Wasser und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“	385

**Herausgeber:** Stadt Leinefelde-Worbis

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann gegen Zusendung eines frankierten Briefumschlages bei der Stadt Leinefelde-Worbis, Ratsbüro, Worbis, Rossmarkt 1, 37339 Leinefelde-Worbis, als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise bezogen werden. (Preis je Doppelseite 0,10 € zzgl. Versandkosten)  
Das Amtsblatt wird in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und wird auf Wunsch per E-Mail zugesandt.  
Auch unter der Internetadresse [www.leinefelde-worbis.de](http://www.leinefelde-worbis.de) ist das Amtsblatt abrufbar.

## A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

### Haushaltssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis für das Haushaltsjahr 2021

Der Stadtrat hat auf Grund des § 6 ThürKDG in der Fassung vom 19.11.2008 zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

#### Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

##### 1. im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	35.178.400 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	33.437.200 EUR
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	<u>1.741.200 EUR</u>
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	.....EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	.....EUR
Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	.....EUR
das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor Veränderung der Rücklagen auf	<u>1.741.200 EUR</u>
die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	.....EUR
die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	.....EUR
die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf	.....EUR
die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf	.....EUR
die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnissrücklage auf	.....EUR
die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnissrücklage auf	.....EUR
das Jahresergebnis auf	<u>1.741.200 EUR</u>

##### 2. im Finanzplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf	32.899.200 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	29.297.000 EUR
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>3.602.200 EUR</u>
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf	.....EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf	.....EUR
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>.....EUR</u>
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>3.602.200 EUR</u>

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	16.529.000 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	17.960.200 EUR
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>-1.431.200 EUR</u>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.099.800 EUR
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>-2.099.800 EUR</u>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	1.577.100 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	1.577.100 EUR
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	<u>0,00 EUR</u>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	51.005.300 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	50.934.100 EUR
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr festgesetzt.	<u>71.200 EUR</u>

## § 2

### **Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne Umschuldungen) erforderlich ist, wird festgesetzt für

- zinslose Kredite auf	.....EUR
- verzinsliche Kredite auf	0 EUR
	<u>0 EUR</u>

## § 3

### **Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden nicht veranschlagt.

## § 4

### **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 5.448.000 EUR.

## § 5

### **Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen**

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

## § 6

### **Abgabensätze der Gemeinde und der Sondervermögen mit Sonderrechnung**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer	
- Grundsteuer A	320 v.H.
- Grundsteuer B	395 v.H.
b) Gewerbesteuer	395 v.H.

## § 7

### Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 122,65 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 8

### Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. 2017 beträgt	74.757,4 TEUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	77.167,0 TEUR

## § 9

### Erheblichkeitsgrenze

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen sind erheblich, wenn sie im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen 10 % übersteigen.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Verhältnis zu den Gesamtauszahlungen 10 % übersteigen.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 14.12.2020

Stadt Leinefelde-Worbis

(Siegel)

gez. Marko Grosa  
Bürgermeister

### **Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluss vom 07.12.2020 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs.3 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt worden.
3. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 11.12.2020 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 zur Kenntnis genommen.
4. Die Ausfertigung der Haushaltssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis für das Haushaltsjahr 2021 erfolgte am 14.12.2020.
5. Die Haushaltssatzung der Stadt Leinefelde – Worbis für das Haushaltsjahr 2021 wurde im Amtsblatt für die Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 29/2020 vom 17.12.2020 bekannt gemacht.

6. Die Haushaltssatzung 2021 kann mit ihren Anlagen sowie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses von
- |                 |                                    |
|-----------------|------------------------------------|
| Montag-Mittwoch | 9.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr |
| Donnerstag      | 9.00-12.00 Uhr und 14.00-17.30 Uhr |
| Freitag         | 9.00-12.00 Uhr                     |
- im Haus Kaufeck, Worbis, Rossmarkt 2, Zimmer 206, eingesehen werden.

### Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Leinefelde – Worbis für das Haushaltsjahr 2021 liegt gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit

**vom 18.12.2020 bis 04.01.2021**

in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis,  
Rathaus „Wasserturm“, Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis und  
„Haus Kaufeck“, Worbis, Rossmarkt 2, 37339 Leinefelde-Worbis, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Leinefelde-Worbis, 14.12.2020

gez. Marko Grosa  
Bürgermeister

---

## 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung am 07.12.2020 die 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 9 Abs. 2 Nr. 2 Bürgermeister wird wie folgt geändert:**

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches (§ 29 Absatz 2 ThürKO). Als solche gelten:

1. die Erteilung von Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen.
2. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen (brutto) nicht überschritten werden:
  - a) der Abschluss von Verträgen sowie die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu einem Wert von 50.000 €
  - b) die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall bis 15.000 €  
und zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall bis 7.500 €
  - c) die Stundung von Forderungen bis zu einer Dauer von 24 Monaten 15.000 €  
und/oder bis zu
  - d) die Niederschlagung von Forderungen bis zu 5.000 €
  - e) der Erlass von Forderungen bis zu einem Wert von 500 €

soweit die Festsetzung nicht auf einem Beschluss des Stadtrates oder des Hauptausschusses beruht. Soweit in den Fällen 2c) - 2e)

ein Ermessungsspielraum nicht gegeben ist, ist auch über die Wertgrenzen hinaus allein der Bürgermeister zuständig

- |  |          |
|--|----------|
| f) die Bewilligung von Beihilfen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen bis  | 10.000 € |
| g) die Zuschüsse für Sanierungsvorhaben und der Abschluss von Modernisierungsverträgen bis<br>Der Stadtanteil darf 25.000 € nicht übersteigen.   | 75.000 € |
| h) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis   | 5.000 €  |
| i) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer Laufzeit von zehn Jahren <u>und</u> einem Jahresbeitrag bis zu  | 12.000 € |
| j) der Abschluss von Leasingverträgen bis zu einer Laufzeit von vier Jahren <u>und</u> einem Jahresbetrag bis zu   | 12.000 € |
| k) der Erwerb, die Veräußerung, der Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Verkauf oder Tausch zum vollen Verkehrswert erfolgt bis zu | 35.000 € |

## Artikel II

### § 10 Beigeordnete wird wie folgt ergänzt:

Der Stadtrat wählt einen ersten, zweiten und dritten ehrenamtlichen Beigeordneten. Diese sind Ehrenbeamte der Stadt. Der Stadtrat kann alternativ einen ersten hauptamtlichen und zwei ehrenamtliche Beigeordnete wählen.

## Artikel III

### § 11 Abs. 1 Ausschüsse wird wie folgt ergänzt:

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse) und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Der Stadtrat sowie die vorberatenden Ausschüsse haben das Recht auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels seiner bzw. ihrer Mitglieder zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige, Interessenvertreter und andere Auskunftspersonen anzuhören. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

## Artikel IV

### § 13 Abs. 1 Entschädigungen wird wie folgt geändert:

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse einen monatlichen Sockelbetrag von 120,- € sowie ein Sitzungsgeld von 20,- € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Bei einer Sitzungsdauer von mehr als vier Stunden werden zwei Sitzungsgelder pro Sitzung gewährt. Es dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Die Teilnahme von Stadtratsmitgliedern als Zuhörer in Ausschusssitzungen begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.  
Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dienen, wird auf Nachweis ein Sitzungsgeld von 20,- € je Fraktionssitzung gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen.

### § 13 Abs. 6 wird neu hinzugefügt. Daraufhin ändern sich auch die nachfolgenden Nummerierungen.

- (6) Sachverständige, Interessenvertreter und Auskunftspersonen erhalten auf Antrag eine Aufwandsentschädigung sowie die Erstattung ihrer notwendigen Reise- und Übernachtungskosten bis max. 500 €.

**§ 13 Abs. 7 wird wie folgt geändert:**

(7) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten

a) eine zusätzliche monatliche Entschädigung der Vorsitzende des Stadtrates	40,00 €
die Vorsitzenden der Ausschüsse von	40,00 €
die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen von	50,00 €

a) eine Entschädigung je Sitzung der Vorsitzende des Umlegungsausschusses von	40,00 €
der stellvertretende Vorsitzende des Umlegungsausschusses von	25,00 €
die weiteren Mitglieder des Umlegungsausschusses von	20,00 €

**§ 13 Abs. 9 wird wie folgt geändert:**

(9) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

die Ortsteilbürgermeister nach der Einwohnerzahl:

bis 500 Einwohner	250 €/Monat
von 501 bis 1000 Einwohner	350 €/Monat
von 1001 bis 2000 Einwohner	500 €/Monat
von 2001 bis 3000 Einwohner	550 €/Monat
von 3001 bis 5000 Einwohner	650 €/Monat
von mehr als 5000 Einwohner	750 €/Monat

der 1. ehrenamtliche Beigeordnete	50 v. H. des Höchstbetrages nach § 1 Abs 1 ThürAufEVO (Anpassung aufgrund Preisentwicklungsrate), aufgerundet auf den nächsthöheren Zehnerbetrag/Monat (entspricht 280,- €/Monat in 2021)
-----------------------------------	---

der 2. ehrenamtliche Beigeordnete	150,- €/Monat.
der 3. ehrenamtliche Beigeordnete	150,- €/Monat.

**Artikel V**

Die 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 15.12.2020

gez. Marko Grosa (Siegel)  
Bürgermeister

**Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

1. Mit Beschluss vom 07.12.2020, Beschluss-Nr. 279/2020 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.12.2020, Geschäftszeichen: 15.11802.001, die 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 15.12.2020

gez. Marko Grosa (Siegel)  
Bürgermeister

# **SATZUNG**

## **der Stadt Leinefelde-Worbis über ein besonderes Vorkaufsrecht im Bereich des Geländes der Landesgartenschau Leinefelde-Worbis 2024**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020, in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis am 07.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der städtebaulichen Zielsetzung aus dem Beschluss des Stadtrates (Beschluss Nr. 138/2016) vom 30.05.2016 zur Durchführung der Landesgartenschau 2024 im Stadtteil Leinefelde erlassen.

Hierbei setzt der Stadtrat die städtebauliche Zielstellung fest, dass die nach der Bewerbung für die Landesgartenschau Leinefelde-Worbis 2024 entwickelte Konzeption „Gestaltung Stausee“ als besonderes städtebauliches Entwicklungskonzept umgesetzt werden soll.

Das Umfeld des Stausees Birkungen soll mit diversen Maßnahmen für die Bürger der Stadt Leinefelde-Worbis und überregional erlebbar werden. Hierzu gehört u.a. die Erschließung des Areals mit Rad- und Wanderwegen, einem Campingplatz, diversen Verweilmöglichkeiten sowie pflanzlicher Gestaltung.

Zur Sicherung der Durchführung dieser Maßnahmen und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 BauGB wird diese Satzung erlassen.

### **§ 1 Vorkaufsrecht**

Für die in dem Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung (§ 2) liegenden Grundstücken steht der Stadt Leinefelde-Worbis ein besonderes Vorkaufsrecht nach der Bestimmung des § 25 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 BauGB zu.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung ist in dem beiliegenden gekennzeichneten Lageplan 1 mit Maßstab 1 : 10000 dargestellt. Der Lageplan ist zeichnerischer Bestandteil dieser Satzung.

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die in dem Lageplan aufgeführten Flurstücke, die sich innerhalb der eingezeichneten roten Linie befinden. Betroffene Grundstücke werden nochmal in orange dargestellt. Zusätzlich sind die Flurstücke in tabellarischer Form in der Anlage A dieser Satzung (Stand: Dezember 2020) aufgeführt. Ändern sich die Grundstücksverhältnisse oder -zuschnitte, so behält die Satzung dennoch ihre Wirksamkeit für die daraus eventuell neu gebildeten Flurstücke.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 15.12.2020

gez. Marko Grosa  
Bürgermeister

(Siegel)

### **Anlagen**

#### **Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

1. Mit Beschluss vom 07.12.2020, Beschluss-Nr. 296/2020 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Satzung der Stadt Leinefelde-Worbis über ein besonderes Vorkaufsrecht im Bereich des Geländes der Landesgartenschau Leinefelde-Worbis 2024 beschlossen.

2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.12.2020, Geschäftszeichen: 15.11802.001, die Satzung der Stadt Leinefelde-Worbis über ein besonderes Vorkaufsrecht im Bereich des Geländes der Landesgartenschau Leinefelde-Worbis 2024 genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 15.12.2020

gez. Marko Grosa  
Bürgermeister

(Siegel)

# LGS 2024

## Grundstücke im Bereich Stausee Birkungen

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Fläche in m <sup>2</sup>	Anmerkung
1	Birkungen	5	84	2	4773	
2	Birkungen	6	141	1	1395	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
3	Birkungen	6	143		598	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
4	Birkungen	6	69	1	678	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
5	Birkungen	6	69	2	1188	
6	Birkungen	6	78	2	506	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
7	Birkungen	6	78	3	3174	
8	Birkungen	4	149	3	16	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
9	Birkungen	4	149	4	3158	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
10	Birkungen	5	77	4	2071	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
11	Birkungen	6	131	4	1686	
12	Birkungen	6	147		776	
13	Birkungen	6	20	6	1017	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
14	Birkungen	6	254		6735	
15	Birkungen	6	311	1	243	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
16	Birkungen	6	311	2	444	
17	Birkungen	6	580	218	1518	
18	Birkungen	6	60	2	5323	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
19	Birkungen	6	609	324	1250	
20	Birkungen	9	558	241	2711	
21	Birkungen	6	256	3	90	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
22	Birkungen	6	256	4	1485	

23	Birkungen	6	61	3	49	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
24	Birkungen	6	61	4	1487	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
25	Birkungen	9	550	214	2430	
26	Birkungen	6	565	267	1250	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
27	Birkungen	6	132	2	4582	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
28	Birkungen	6	193	2	376	
29	Birkungen	6	193	3	141	
30	Birkungen	6	213	1	92	
31	Birkungen	6	213	2	773	
32	Birkungen	6	213	7	38	
33	Birkungen	6	213	8	829	
34	Birkungen	9	210	5	1257	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
35	Birkungen	9	210	7	1256	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
36	Birkungen	9	211	2	2063	
37	Birkungen	6	199		410	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
38	Birkungen	6	200		507	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
39	Birkungen	6	558	133	2169	
40	Birkungen	9	557	241	2711	
41	Birkungen	6	10		250	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
42	Birkungen	6	13	3	1124	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
43	Birkungen	6	9	2	677	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
44	Birkungen	6	616	324	1250	
45	Birkungen	9	210	9	1257	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
46	Birkungen	9	415	210	1763	

47	Birkungen	5	75	2	1171	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
48	Birkungen	5	75	3	4095	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
49	Birkungen	6	256	2	1476	
50	Birkungen	6	131	3	254	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
51	Birkungen	6	300	2	14899	
52	Birkungen	6	195	1	386	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
53	Birkungen	6	195	2	14	
54	Birkungen	6	47	3	3470	
55	Birkungen	9	413	210	1763	
56	Birkungen	9	416	210	1763	
57	Birkungen	6	113	1	180	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
58	Birkungen	6	113	2	1719	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
59	Birkungen	4	151	5	608	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
60	Birkungen	4	151	6	2955	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
61	Birkungen	5	72	1	1101	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
62	Birkungen	5	72	2	4557	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
63	Birkungen	4	153	1	91	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
64	Birkungen	4	153	2	92	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
65	Birkungen	4	154		4263	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147

66	Birkungen	5	77	3	312	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
67	Birkungen	6	32	10	861	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
68	Birkungen	6	267	2	1250	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
69	Birkungen	6	106	1	2305	
70	Birkungen	6	589	54	1243	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
71	Birkungen	9	253	3	1570	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
72	Birkungen	9	253	4	555	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
73	Birkungen	9	210	12	40	
74	Birkungen	9	211	7	173	
75	Birkungen	9	248	2	1656	
76	Birkungen	9	251		2606	
77	Birkungen	9	252		1002	
78	Birkungen	9	650	250	1926	
79	Birkungen	9	651	250	1927	
80	Birkungen	4	121		1482	
81	Birkungen	4	122		6052	
82	Birkungen	6	72	1	1294	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
83	Birkungen	5	85	7	266	
84	Birkungen	5	85	8	948	
85	Birkungen	4	145			gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
86	Birkungen	6	501	267	2553	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
87	Birkungen	9	407	4	25202	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
88	Birkungen	9	293	2	1180	

89	Birkungen	6	4	6	1158	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
90	Birkungen	5	161	71	1841	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
91	Birkungen	9	244	2	2789	
92	Birkungen	9	353	291	73	
93	Birkungen	6	132	1	3765	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
94	Birkungen	6	133	1	1198	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
95	Birkungen	6	133	2	919	
96	Birkungen	6	133	3	51	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
97	Birkungen	6	316		723	
98	Birkungen	6	317		2301	
99	Birkungen	6	594	53	2041	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
100	Birkungen	5	77	1	343	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
101	Birkungen	5	77	2	2040	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
102	Birkungen	6	4	2	1125	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
103	Birkungen	6	4	8	1133	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
104	Birkungen	6	72	2	3736	
105	Birkungen	6	144		324	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
106	Birkungen	6	310	1	594	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
107	Birkungen	6	310	2	732	
108	Birkungen	6	110	1	159	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
109	Birkungen	6	110	2	1595	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
110	Birkungen	6	196		811	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.

111	Birkungen	6	32	4	862	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
112	Birkungen	4	159		2469	
113	Birkungen	4	160		174	
114	Birkungen	4	161		1114	
115	Birkungen	6	312	1	195	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
116	Birkungen	6	312	2	1109	
117	Birkungen	5	80	1	516	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
118	Birkungen	5	80	2	2495	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
119	Birkungen	6	524	132	8348	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
120	Birkungen	6	59		3642	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
121	Birkungen	6	58		440	
122	Birkungen	6	189		286	
123	Birkungen	6	190		283	
124	Birkungen	6	214	1	6	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
125	Birkungen	6	214	2	2354	
126	Birkungen	6	108	1	297	
127	Birkungen	6	108	2	12477	
128	Birkungen	9	211	8	1955	
129	Birkungen	6	194	4	132	
130	Birkungen	6	194	5	188	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
131	Birkungen	6	595	53	2040	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
132	Birkungen	6	107	1	2305	
133	Birkungen	6	20	2	1004	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
134	Birkungen	6	1	2	161	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.

135	Birkungen	6	12	2	54	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
136	Birkungen	6	13	2	8	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
137	Birkungen	6	13	4	180	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
138	Birkungen	6	16	1	120	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
139	Birkungen	6	17	1	5	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
140	Birkungen	6	17	2	294	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
141	Birkungen	6	17	3	186	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
142	Birkungen	6	20	1	49	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
143	Birkungen	6	20	3	46	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
144	Birkungen	6	20	5	37	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
145	Birkungen	6	20	7	51	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.

146	Birkungen	6	21	2	71	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
147	Birkungen	6	24	2	162	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
148	Birkungen	6	25	2	56	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
149	Birkungen	6	257	3	167	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
150	Birkungen	6	257	4	2333	
151	Birkungen	6	28	2	70	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
152	Birkungen	6	28	3	30	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
153	Birkungen	6	32	1	34	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
154	Birkungen	6	32	3	34	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
155	Birkungen	6	32	5	34	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
156	Birkungen	6	32	7	34	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
157	Birkungen	6	32	9	34	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
158	Birkungen	6	33	1	37	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.

						W.
159	Birkungen	6	33	3	34	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
160	Birkungen	6	360	2	1	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
161	Birkungen	6	368	1	9	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
162	Birkungen	6	37	2	103	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
163	Birkungen	6	370	1	10	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
164	Birkungen	6	371	1	9	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
165	Birkungen	6	372	5	68	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
166	Birkungen	6	372	7	5781	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
167	Birkungen	6	4	1	41	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
168	Birkungen	6	4	3	4	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
169	Birkungen	6	4	5	8	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
170	Birkungen	6	4	7	34	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
171	Birkungen	6	40	2	100	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
172	Birkungen	6	41	2	85	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.

173	Birkungen	6	44	2	20	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
174	Birkungen	6	466	265	1761	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
175	Birkungen	6	48	1	1	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
176	Birkungen	6	71	2	8	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
177	Birkungen	6	8	2	40	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
178	Birkungen	6	9	1	35	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
179	Birkungen	9	2	3	442	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
180	Birkungen	9	295	3	995	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
181	Birkungen	9	406	2	16	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
182	Birkungen	9	406	3	85	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
183	Birkungen	4	149	1	120	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
184	Birkungen	4	149	2	3055	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
185	Birkungen	9	237		2722	
186	Birkungen	6	564	267	1250	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
187	Birkungen	6	522	315	1270	
188	Birkungen	6	617	324	1250	
189	Birkungen	6	284	2	6195	

190	Birkungen	6	284	3	810	
191	Birkungen	6	300	1	7450	
192	Birkungen	6	65	1	609	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
193	Birkungen	6	65	2	915	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
194	Birkungen	6	66	1	1976	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
195	Birkungen	6	66	2	3565	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
196	Birkungen	4	162		4254	
197	Birkungen	6	67	1	701	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
198	Birkungen	6	67	2	1331	
199	Birkungen	6	68	1	760	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
200	Birkungen	6	68	2	1284	
201	Birkungen	4	207	1	916	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
202	Birkungen	4	207	2	3563	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
203	Birkungen	6	324	2	1485	
204	Birkungen	9	552	213	2430	
205	Birkungen	9	551	213	2430	
206	Birkungen	6	32	2	861	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
207	Birkungen	4	146		7943	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
208	Birkungen	4	147		14556	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
209	Birkungen	4	148		12310	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
210	Birkungen	6	75	1	1150	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.

211	Birkungen	6	75	2	6805	
212	Birkungen	6	307	1	591	
213	Birkungen	6	307	2	315	
214	Birkungen	5	86	1	1662	
215	Birkungen	5	86	2	4321	
216	Birkungen	6	217		2539	
217	Birkungen	6	253		3937	
218	Birkungen	6	267	4	2390	
219	Birkungen	6	5	3	967	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
220	Birkungen	6	255	1	22	
221	Birkungen	6	255	2	1781	
222	Birkungen	6	610	324	1250	
223	Birkungen	5	82	1	399	
224	Birkungen	5	82	2	2373	
225	Birkungen	6	536	132	8348	
226	Birkungen	6	268	1	2880	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
227	Birkungen	6	559	133	2169	
228	Birkungen	5	79	1	520	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
229	Birkungen	5	79	2	2473	
230	Birkungen	5	83	3	454	
231	Birkungen	5	83	4	2461	
232	Birkungen	6	187	1	970	
233	Birkungen	6	209	2	3134	
234	Birkungen	6	209	3	456	
235	Birkungen	6	61	1	112	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
236	Birkungen	6	61	2	1423	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
237	Birkungen	6	71	6	2293	

238	Birkungen	6	71	7	1244	
239	Birkungen	6	78	8	231	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
240	Birkungen	6	78	9	1609	
241	Birkungen	6	134	1	2600	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
242	Birkungen	6	197	1	883	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
243	Birkungen	6	198		935	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
244	Birkungen	6	544	321	4710	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
245	Birkungen	6	656	321	2532	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
246	Birkungen	6	74	1	1018	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
247	Birkungen	6	74	2	5246	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
248	Birkungen	5	87	1	793	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
249	Birkungen	5	87	2	2217	
250	Birkungen	6	73	2	3764	
251	Birkungen	6	73	1	929	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
252	Birkungen	6	308	1	848	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
253	Birkungen	6	308	2	636	
254	Birkungen	6	133	7	75	
255	Birkungen	6	133	8	2093	
256	Birkungen	6	204		777	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
257	Birkungen	6	206	1	309	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
258	Birkungen	6	62	2	2022	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
259	Birkungen	6	62	3	410	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
260	Birkungen	6	64	2	2769	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
261	Birkungen	6	64	3	1362	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
262	Birkungen	6	77	1	224	
263	Birkungen	6	77	2	1629	
264	Birkungen	6	211	2	7971	
265	Birkungen	6	211	3	1017	

266	Birkungen	9	208	3	4786	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
267	Birkungen	9	210	11	1254	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
268	Birkungen	6	107	2	2304	
269	Birkungen	6	213	5	61	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
270	Birkungen	6	213	6	804	
271	Birkungen	4	205		4978	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
272	Birkungen	6	313	1	8	
273	Birkungen	6	313	2	864	
274	Birkungen	6	314		1270	
275	Birkungen	6	500	267	5106	
276	Birkungen	9	240		2329	
277	Birkungen	6	138	1	906	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
278	Birkungen	6	140		743	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
279	Birkungen	6	15		1048	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
280	Birkungen	6	16	2	1952	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
281	Birkungen	6	17	4	6340	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
282	Birkungen	6	18		1202	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
283	Birkungen	6	20	8	1003	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
284	Birkungen	6	266	1	1801	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
285	Birkungen	6	210	2	2963	

286	Birkungen	6	210	3	401	
287	Birkungen	5	88	1	1955	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
288	Birkungen	5	88	2	37287	
289	Birkungen	6	21	3	1503	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
290	Birkungen	6	24	3	3599	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
291	Birkungen	6	698	51	4779	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
292	Birkungen	6	699	51	8614	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
293	Birkungen	6	76	1	631	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
294	Birkungen	6	76	2	4303	
295	Birkungen	9	2	4	6769	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
296	Birkungen	9	406	4	5690	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
297	Birkungen	6	52	1	14781	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
298	Birkungen	6	613	324	1250	
299	Birkungen	6	78	4	248	
300	Birkungen	6	78	5	1592	
301	Birkungen	4	151	3	3399	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
302	Birkungen	4	151	4	164	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
303	Birkungen	9	432	210	3527	
304	Birkungen	6	131	7	254	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.

305	Birkungen	6	131	8	1686	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
306	Birkungen	6	324	1	2500	
307	Birkungen	6	256	1	99	
308	Birkungen	5	85	1	300	
309	Birkungen	5	85	2	914	
310	Birkungen	5	85	3	267	
311	Birkungen	5	85	4	947	
312	Birkungen	6	585	284	2447	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
313	Birkungen	6	590	54	1244	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
314	Birkungen	6	114	1	198	
315	Birkungen	6	114	2	2252	
316	Birkungen	6	114	3	216	
317	Birkungen	6	114	4	2234	
318	Birkungen	6	131	1	251	
319	Birkungen	6	131	2	1689	
320	Birkungen	4	202	2	5314	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte TLBV
321	Birkungen	4	202	3	172	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte TLBV
322	Birkungen	6	133	4	1187	
323	Birkungen	6	133	5	481	
324	Birkungen	6	133	6	500	
325	Birkungen	5	83	1	546	
326	Birkungen	5	83	2	2369	
327	Birkungen	6	283		680	
328	Birkungen	9	399	210	7283	
329	Birkungen	9	548	214	2430	
330	Birkungen	9	549	214	2430	
331	Birkungen	9	652	250	1927	

332	Birkungen	4	206	2	8767	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Az. : 1-2-0176
333	Birkungen	4	206	3	1990	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
334	Birkungen	9	485	248	2399	
335	Birkungen	9	253	1	118	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
336	Birkungen	9	253	2	2328	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
337	Birkungen	5	81	1	438	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
338	Birkungen	5	81	2	2573	
339	Birkungen	6	267	3	1250	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
340	Birkungen	6	566	267	1250	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
341	Birkungen	6	127	1	7336	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
342	Birkungen	6	40	3	2972	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
343	Birkungen	6	620	325	3917	
344	Birkungen	6	131	5	236	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
345	Birkungen	6	131	6	1704	
346	Birkungen	6	210	4	863	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
347	Birkungen	6	210	5	108	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
348	Birkungen	6	60	1	14	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
349	Birkungen	6	25	3	1300	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
350	Birkungen	4	158		15413	
351	Birkungen	9	211	6	4319	
352	Birkungen	6	20	4	1008	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
353	Birkungen	6	41	3	2379	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
354	Birkungen	6	48	2	403	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.

355	Birkungen	6	267	5	2519	
356	Birkungen	6	267	6	34	
357	Birkungen	9	210	13	1724	
358	Birkungen	6	13	5	3218	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
359	Birkungen	6	130	1	668	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
360	Birkungen	6	130	2	4719	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
361	Birkungen	5	78	1	621	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
362	Birkungen	5	78	2	3497	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
363	Birkungen	6	256	7	82	
364	Birkungen	6	256	8	1493	
365	Birkungen	6	593	53	2041	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
366	Birkungen	6	8	3	1069	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
367	Birkungen	5	81	3	486	Privater Verfügungsberechtigter
368	Birkungen	5	81	4	2525	Privater Verfügungsberechtigter
369	Birkungen	6	256	5	84	
370	Birkungen	6	256	6	1491	
371	Birkungen	6	194	2	33	
372	Birkungen	6	194	3	127	
373	Birkungen	6	213	3	81	
374	Birkungen	6	213	4	784	
375	Birkungen	4	208		654	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
376	Birkungen	6	615	324	1250	
377	Birkungen	6	215	1	5038	

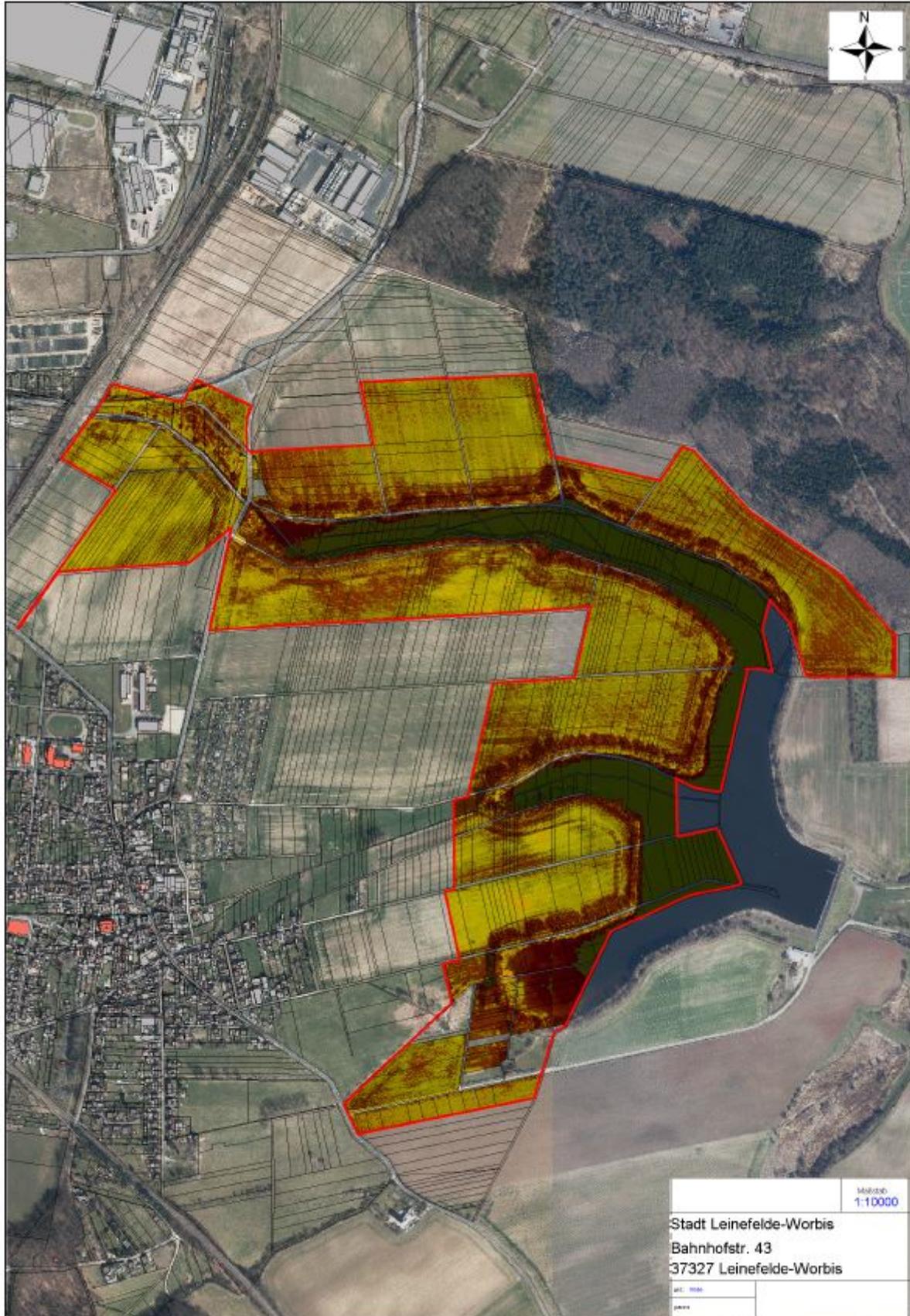
378	Birkungen	4	200	1	9743	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
379	Birkungen	6	71	4	3030	
380	Birkungen	9	547	214	2431	
381	Birkungen	6	563	267	1250	
382	Birkungen	6	207	1	414	
383	Birkungen	6	207	2	1989	
384	Birkungen	4	152	1	2232	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
385	Birkungen	4	152	2	2192	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
386	Birkungen	6	267	1	1250	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
387	Birkungen	6	311	3	175	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
388	Birkungen	6	311	4	513	
389	Birkungen	6	4	4	1163	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
390	Birkungen	5	73	1	1000	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
391	Birkungen	5	73	2	2128	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147
392	Birkungen	9	430	210	1764	
393	Birkungen	5	85	5	290	
394	Birkungen	5	85	6	924	
395	Birkungen	9	245	3	3914	
396	Birkungen	6	28	4	2614	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
397	Birkungen	6	33	2	897	
398	Birkungen	6	33	4	910	
399	Birkungen	6	71	5	11112	
400	Birkungen	9	249	1	1926	

401	Birkungen	6	321	1	6082	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
402	Birkungen	6	321	2	367	
403	Birkungen	6	657	321	3822	
404	Birkungen	6	148		835	
405	Birkungen	9	248	1	743	
406	Birkungen	6	114	5	236	
407	Birkungen	6	114	6	2214	
408	Birkungen	6	32	6	861	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
409	Birkungen	6	309	1	692	
410	Birkungen	6	309	2	627	
411	Birkungen	9	431	210	1763	
412	Birkungen	6	191		344	
413	Birkungen	6	192		278	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
414	Birkungen	6	201		402	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
415	Birkungen	6	202		550	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
416	Birkungen	6	203		238	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
417	Birkungen	6	614	324	1250	
418	Birkungen	6	266	2	7628	
419	Birkungen	4	155		5332	
420	Birkungen	4	156		7026	
421	Birkungen	4	157		3962	
422	Birkungen	5	84	3	1168	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
423	Birkungen	6	44	3	1302	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
424	Birkungen	6	109	1	486	
425	Birkungen	6	109	2	5731	
426	Birkungen	6	137	1	1146	
427	Birkungen	6	36	3	1869	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
428	Birkungen	6	112	1	166	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
429	Birkungen	6	112	2	1619	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.

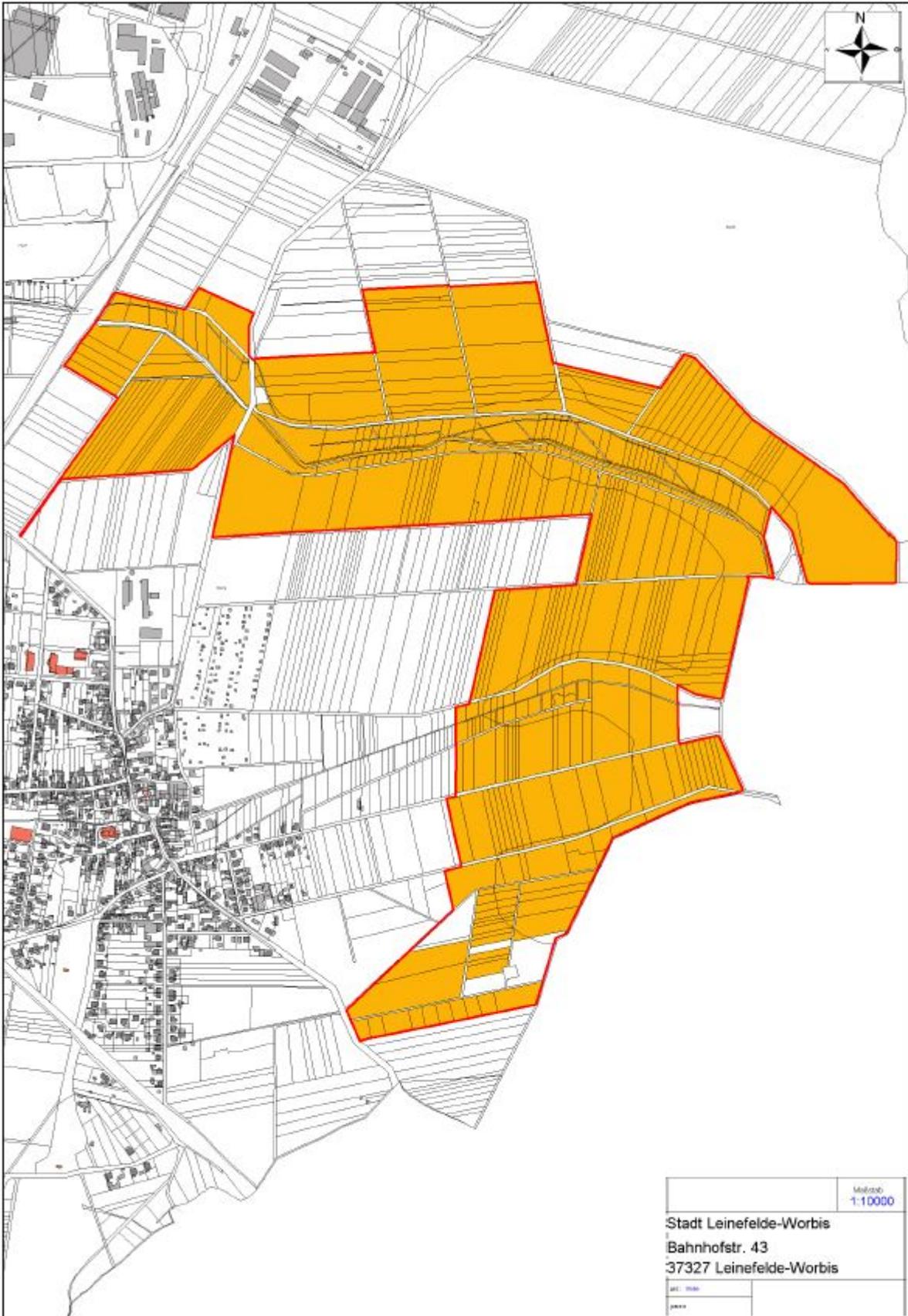
430	Birkungen	9	397	210	7054	
431	Birkungen	6	145		326	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
432	Birkungen	6	146	1	429	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
433	Birkungen	6	146	2	276	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
434	Birkungen	6	257	1	622	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
435	Birkungen	6	257	2	8725	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
436	Birkungen	6	259		2222	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
437	Birkungen	6	261	1	287	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
438	Birkungen	6	261	2	7484	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
439	Birkungen	6	262	1	31	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
440	Birkungen	6	262	2	5727	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
441	Birkungen	6	262	3	22	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
442	Birkungen	6	264		466	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
443	Birkungen	6	461	258	5186	
444	Birkungen	6	462	260	1694	
445	Birkungen	6	465	263	1265	
446	Birkungen	6	12	3	1292	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
447	Birkungen	6	78	6	250	Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
448	Birkungen	6	78	7	1590	
449	Birkungen	6	115	2	9154	
450	Birkungen	6	115	3	1016	
451	Birkungen	6	118	2	5262	
452	Birkungen	6	118	3	8800	
453	Birkungen	6	123	1	649	
454	Birkungen	6	123	2	4594	
455	Birkungen	6	126	2	275	
456	Birkungen	6	126	3	7135	
457	Birkungen	6	37	3	3129	
458	Birkungen	5	160	71	1842	gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr.

						147
459	Birkungen	6	32	8		862 gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
460	Birkungen	5	79	3		495 gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
461	Birkungen	5	79	4		2498
462	Birkungen	6	111	1		176 Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
463	Birkungen	6	111	2		1584 Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
464	Birkungen	6	77	3		225 Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
465	Birkungen	6	77	4		1628 Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
466	Birkungen	6	1	3		4990 gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.
467	Birkungen	6	56	1		12717 gleichz. Geltungsbereich B-Plan Nr. 147, Verfügungsberechtigte Stadt L.-W.

Anlage 2



Anlage 3



# **Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), des § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 33 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19.05. 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229, 226) hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung am 07.12.2020 folgende Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Leinefelde-Worbis gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

Friedhof Beuren  
Friedhof Birkungen  
Friedhof Breitenbach  
Friedhof Breitenholz  
Friedhof Kallmerode  
Friedhof Kaltohmfeld  
Friedhof Kirchohmfeld  
Friedhof Leinefelde  
Friedhof Wintzingerode  
Friedhof Worbis

### **§ 2 Friedhofszweck**

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Leinefelde-Worbis waren  
oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem Ortsteilfriedhof hatten  
oder
- c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

(4) Gestattet ist weiter, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte auf dem Friedhof in Leinefelde beizusetzen. Der Anspruch besteht nur für Eltern der Stadt Leinefelde-Worbis. Ausnahmen gem. Absatz 3.

(5) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe und Besinnung, zum Zweck einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung, aufzusuchen.

### **§ 3 Verwaltung**

(1) Die Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis werden durch die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung verwaltet.

(2) Die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich.

(3) Die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- a) einen Friedhofsplan für jeden Stadt- bzw. Ortsteilfriedhof
- b) Belegungspläne über alle Grabfelder
- c) Datenträger (wie Kartei oder Festplatten) mit folgenden Angaben:

Angabe zum Grabfeld/Abteilung, Reihe, Grabnummer,  
Namen und Daten des Verstorbenen,  
Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten,  
die Termine zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes/Ruhefrist.

Übersichts- oder Teilpläne für Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten, unter Denkmalschutz stehender sowie aufgrund ihres kulturgeschichtlichen Wertes zu erhaltender Grabstätten.

### **§ 4 Bestattungsbezirke**

(1) Jeder Stadt- bzw. Ortsteil hat seinen eigenen Bestattungsbezirk. Er umfasst das Gebiet des jeweiligen Stadt- bzw. Ortsteiles.

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- c) der Verstorbene in einer Urnengemeinschaftsanlage oder die Urne als Baumbestattung beigesetzt werden soll und eine solche Anlage auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung steht.
- d) Tot- und Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Abbrüchen in der Sternenkinderanlage beigesetzt werden sollen und eine solche Anlage auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks nicht zur Verfügung steht.

(3) Die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

## **§ 5 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen/Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Gräber umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 6 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind für Besucher zugänglich von:

April bis Oktober	7.00 Uhr - 21.00 Uhr
November bis März	8.00 Uhr - 17.00 Uhr

Die Friedhöfe sind nicht verschlossen, geregelt ist das allgemeine Betretungsrecht. Die Zeiten des allgemeinen Betretungsrechts sind in den Bekanntmachungskästen der jeweiligen Friedhöfe auszuhängen.

- (2) An den Feiertagen Allerheiligen, Allerseelen, Totensonntag und dem Volkstrauertag gelten verlängerte Öffnungszeiten.
- (3) Die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile zeitlich begrenzt untersagen oder einschränken.

### **§ 7 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist, einschl. Fahrräder, ausgenommen sind Fahrräder, wenn sie geschoben werden, Kinderwagen, Rollstühle, Handkarren, -wagen sowie Fahrzeuge der Stadtverwaltung/ Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) der Verkauf von Waren aller Art, auch Blumen und Kränze,
- c) das Verteilen von Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, die Durchführung von Sammlungen und das Anbieten gewerblicher Dienste,
- d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung/ Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
- e) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, Abfälle von außerhalb in den für den Friedhof bestimmten Abfallbehältern abzulagern,
- h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Hunde an der Leine und Blindenhunde,
- j) Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.

(4) Die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung/ Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

## **§ 8**

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

Der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.

Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Dafür ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die Berechtigungskarte ist bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigungskarte gilt für Jahre ab Ausstellungsdatum.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr ausgeführt werden. Bestattungstätigkeiten sind darüber hinaus auch an Samstagen von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr zulässig. Die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(8) Die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, nach vorheriger Mahnung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 – 4 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Für die Anzeige gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 9**

#### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadtverwaltung/ Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Zur Bestattung eines Tot- oder Fehlgeborenen sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen ist der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung lediglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich das Datum der Trennung vom Mutterleib sowie der Name und die Anschrift der Mutter ergeben.

Mit der Anmeldung zur Bestattung und dem Antrag auf Graberwerb entsteht das Nutzungsrecht an einer Grabstätte. Der Antragsteller ist dann der Nutzungsrechtsinhaber/Grabbesitzer. Der Nutzungsrechtsinhaber/Grabbesitzer ist somit Träger des Nutzungsrechtes und der Verpflichtungen an der Grabstätte.

(2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einem vorhandenen Wahlgrab beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/ Beisetzung im Benehmen mit den Angehörigen und ggf. der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen/Beisetzungen erfolgen regelmäßig werktags Montag bis Samstag. Die Bestattungszeiten entsprechen § 8 Abs. 6 dieser Satzung.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte / einer Urnenreihengrabstätte / wenn vorhanden in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet / beigesetzt.

(6) Bei der Erdbestattung sind Särge und bei Feuerbestattungen Urnen zu verwenden. Ausnahmen sind nur im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten erlaubt.

## **§ 10 Särge/Urnen**

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Stoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist bei der Anmeldung des Bestattungsfalles darauf hinzuweisen.

(3) Urnen und Überurnen müssen aus verrottbaren Materialien bestehen, die eine Zersetzung innerhalb der Ruhefrist von 15 Jahren gewährleisten. Die Verwendung von Plastik, Stein und Keramik ist nicht zulässig.

## **§ 11 Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden durch die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Sie kann sich eines Dritten bedienen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein. Der Gräberabstand zwischen den Urnengräbern beträgt mindestens 0,30 m.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör an vorhandenen Erdbestattungs-wahlgräbern vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadtverwaltung/ Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargreste oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

## **§ 12 Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit beträgt:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | für Erdbestattungsgräber<br>auf den Friedhöfen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Kallmerode<br>Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde, Wintzingerode<br>und Worbis     | 30 Jahre |
|    | auf dem Friedhof Breitenholz  | 45 Jahre |
| b) | für Urnengräber<br>auf den Friedhöfen Beuren, Birkungen, Breitenbach,<br>Breitenholz, Kallmerode, Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde<br>Wintzingerode und Worbis | 15 Jahre |
| c) | für Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwanger-<br>schaftsabbrüchen in der Sternenkinderanlage   | 20 Jahre |

(2) Die Priester- und Pastorengräber sowie die Gräber von Ordensschwestern unterliegen nicht der Verjährung. Sie werden durch die Kirchengemeinden oder Angehörigen gepflegt.

## **§ 13 Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung/ Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Friedhofes im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig. § 5 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.

(4) Alle Umbettungen werden durch die Stadtverwaltung durchgeführt. Sie kann sich eines Dritten bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(8) Wird eine Grabstätte durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht und es erfolgt keine Rückzahlung der Gebühren.

#### IV. Gräber

##### § 14 Gräberarten

(1) Die Gräber bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden

a) auf dem **Friedhof Leinefelde**

aa) mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen in

- Erdreihengrabstätten	Länge 1,90 m x Breite 0,90 m
- Kindererdreihengrabstätten	Länge 1,20 m x Breite 0,60 m
- Erdeinzelwahlgrabstätten	Länge 1,90 m x Breite 0,90 m
- Erddoppelwahlgrabstätten	Länge 1,90 m x Breite 2,10 m
- Urnenreihengrabstätten	Länge 0,80 m x Breite 0,80 m
- Urnendoppelwahlgrabstätten	Länge 1,00 m x Breite 1,00 m
- Urnenwahlgrabstätten (3 + 4 Urnen)	Länge 1,20 m x Breite 1,20 m

bb) mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen (siehe § 24) in

- Erdreihengrabstätten im Rasengrabfeld	Länge 1,50 m x Breite 0,75 m
- Erddoppelwahlgrabstätten im Rasengrabfeld	Länge 1,50 m x Breite 1,50 m
- Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld	Länge 0,80 m x Breite 0,80 m
- Urnendoppelwahlgrabstätten im Rasengrabfeld	Länge 1,00 m x Breite 1,00 m

cc) Urnengemeinschaftsanlage (anonym)

dd) Baumbestattungen als Urnenbestattung Länge 0,40 m x Breite 0,40 m

ee) Sternenkinderanlage Länge 0,40 m x Breite 0,40 m

ff) Ehrengabstätten

b) auf dem **Friedhof Worbis**

aa) mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen in

- Erdreihengrabstätten	Länge 1,90 m x Breite 0,90 m
- Kindererdreihengrabstätten	Länge 1,20 m x Breite 0,60 m
- Erddoppelwahlgrabstätten	Länge 1,90 m x Breite 2,10 m
- Urnenreihengrabstätten	Länge 0,80 m x Breite 0,80 m
- Urnendoppelwahlgrabstätten	Länge 1,00 m x Breite 1,00 m

bb) mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen (siehe § 24) in

- Erdreihengrabstätten im Rasengrabfeld Länge 1,50 m x Breite 0,75 m
- Erddoppelwahlgrabstätten im Rasengrabfeld Länge 1,50 m x Breite 1,50 m
- Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld Länge 0,80 m x Breite 0,80 m
- Urnendoppelwahlgrabstätten im Rasengrabfeld ab 2022 Länge 1,00 m x Breite 1,00 m

cc) Urnengemeinschaftsanlage (anonym)

dd) Baumbestattungen als Urnenbestattung Länge 0,40 m x Breite 0,40 m

ee) Ehrengrabstätten

c) auf dem **Friedhof Beuren**

aa) mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen in

- Erdreihengrabstätten Länge 1,90 m x Breite 0,90 m
- Kindererdreihengrabstätten Länge 1,20 m x Breite 0,60 m
- Urnenreihengrabstätten Länge 0,80 m x Breite 0,80 m

bb) mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen (siehe § 24) in

- Erdreihengrabstätten im Rasengrabfeld Länge 1,50 m x Breite 0,75 m

cc) Ehrengrabstätten

d) auf dem **Friedhof Birkungen**

aa) mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen in

- Erdreihengrabstätten Länge 1,90 m x Breite 0,90 m
- Kindererdreihengrabstätten Länge 1,20 m x Breite 0,60 m
- Urnenreihengrabstätten Länge 1,20 m x Breite 0,60 m
- Urnendoppelwahlgrabstätten Länge 1,20 m x Breite 0,60 m

bb) mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen (siehe § 24) in

- Erdreihengrabstätten im Rasengrabfeld Länge 1,50 m x Breite 0,75 m
- Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld Länge 0,80 m x Breite 0,80 m

cc) Ehrengrabstätten

e) auf dem **Friedhof Breitenbach**

aa) mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen in

- Erdreihengrabstätten Länge 1,90 m x Breite 0,90 m
- Kindererdreihengrabstätten Länge 1,20 m x Breite 0,60 m
- Erddoppelwahlgrabstätten Länge 1,90 m x Breite 2,10 m
- Urnenreihengrabstätten Länge 0,80 m x Breite 0,80 m
- Urnendoppelwahlgrabstätten Länge 1,00 m x Breite 1,00 m

bb) mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen (siehe § 24) in

- Erdreihengrabstätten im Rasengrabfeld Länge 1,50 m x Breite 0,75 m

- Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld Länge 0,80 m x Breite 0,80 m

cc) Ehrengrabstätten

f) auf dem **Friedhof Breitenholz**

aa) mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen in

- Erdreihengrabstätten	Länge 1,90 m x Breite 0,90 m
- Kindererdreihengrabstätten	Länge 1,20 m x Breite 0,60 m
- Erddoppelwahlgrabstätten	Länge 1,90 m x Breite 2,10 m
- Urnenreihengrabstätten	Länge 1,20 m x Breite 0,60 m

bb) Ehrengrabstätten

g) auf dem **Friedhof Kaltohmfeld**

aa) mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen in

- Erdreihengrabstätten	Länge 1,90 m x Breite 0,90 m
- Kindererdreihengrabstätten	Länge 1,20 m x Breite 0,60 m
- Erddoppelwahlgrabstätten	Länge 1,90 m x Breite 2,10 m
- Urnenreihengrabstätten	Länge 1,20 m x Breite 0,60 m
- Urnendoppelwahlgrabstätten	Länge 1,20 m x Breite 0,60 m

bb) mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen (siehe § 24) in

- Erdreihengrabstätten im Rasengrabfeld Länge 1,50 m x Breite 0,75 m

cc) Urnengemeinschaftsanlage (anonym)

dd) Ehrengrabstätten

h) auf dem **Friedhof Kirchohmfeld**

aa) mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen in

- Erdreihengrabstätten	Länge 1,90 m x Breite 0,90 m
- Kindererdreihengrabstätten	Länge 1,20 m x Breite 0,60 m
- Erddoppelwahlgrabstätten	Länge 1,90 m x Breite 2,10 m
- Urnenreihengrabstätten	Länge 1,20 m x Breite 0,60 m
- Urnendoppelwahlgrabstätten	Länge 1,20 m x Breite 0,60 m

bb) Erdbestattungsgrab mit Kennzeichnung in einer Gemeinschaftsanlage

Hierbei handelt es sich um Grabstätten, die mit einer Grabsteinplatte in einer Größe von 0,40 m x 0,40 m gekennzeichnet sind und keine Grabeinfassung haben. Die Grabsteinplatte ist ebenerdig zu verlegen. Eine Bepflanzung der einzelnen Grabstätten ist nicht zulässig.

cc) Urnengemeinschaftsanlage (anonym)

dd) Ehrengrabstätten

i) auf dem **Friedhof Wintzingerode**

aa) mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen in

- |                              |                              |
|------------------------------|------------------------------|
| - Erdreihengrabstätten       | Länge 1,90 m x Breite 0,90 m |
| - Kindererdreihengrabstätten | Länge 1,20 m x Breite 0,60 m |
| - Erddoppelwahlgrabstätten   | Länge 1,90 m x Breite 2,10 m |
| - Urnenreihengrabstätten     | Länge 1,20 m x Breite 0,60 m |
| <br>                         |                              |
| - Urnendoppelwahlgrabstätten | Länge 1,20 m x Breite 0,60 m |

bb) Urnengemeinschaftsanlage (anonym)

cc) Ehrengrabstätten

dd) mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen (siehe § 24) in

- |   |                              |
|---|------------------------------|
| - Erdreihengrabstätten im Rasengrabfeld   | Länge 1,50 m x Breite 0,75 m |
| - Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld | Länge 0,80 m x Breite 0,80 m |

j) auf dem Friedhof Kallmerode

aa) mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen in

- |                            |                              |
|----------------------------|------------------------------|
| Erdreihengrabstätten       | Länge 1,80 m x Breite 0,80 m |
| Kindererdreihengrabstätten | Länge 1,00 m x Breite 0,60 m |
| Urnenreihengrabstätten     | Länge 0,80 m x Breite 0,80 m |

bb) mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen (siehe § 24) in

- Erdreihengrabstätten im Rasengrabfeld  
Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld

cc) Ehrengrabstätten/Kriegsgräber

(3) Die Maßeinheiten nach altem Recht gelten fort, bis das entsprechende Grabfeld oder die Grabreihe vollständig belegt ist.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einem der Lage nach bestimmten Grab oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(5) Die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, bei Zuweisung von Reihengräbern oder Vergabe von Nutzungsrechten an Wahlgräbern, den zukünftigen Inhaber der Grabnummernkarte/Nutzungsberechtigten über alle sich aus dieser Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten an Gräbern zu informieren.

(6) Die Zuweisung von Reihengräbern sowie die Vergabe von Nutzungsrechten an Wahlgräbern erfolgt nur bei Eintritt eines Sterbefalles.

(7) Der Inhaber des Nutzungsrechtes hat jede Anschriftenänderung umgehend der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die sich aus den Versäumnissen dieser Mitteilung ergeben.

(8) Ein massiver Grabausbau der Grabstätten ist nicht zulässig.

## **§ 15 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Abweichend davon beträgt die Nutzungszeit auf dem Friedhof in Breitenholz 30 Jahre. Die Nutzungszeit für eine Grabstelle in der Sternenkinderanlage beträgt 20 Jahre. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.

(2) Es werden eingerichtet:

Reihengräber für Erdbestattungen - Personen über 5 Jahre -  
Reihengräber für Erdbestattungen - Personen bis 5 Jahre – einschließlich Tot- und Fehlgeburten -

(3) In einem Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet werden.

Folgende Ausnahmen sind zugelassen:

In einer vorhandenen Erdreihengrabstätte sowie einer Erdreihengrabstätte im Rasengrabfeld darf innerhalb der ersten 15 Ruhejahre des Erstverstorbenen eine Urne (gilt auch für bereits belegte Grabfelder) oder in Ausnahmefällen auf den Friedhöfen in Beuren, Birkungen, Breitenbach, Kaltohmfeld und Wintzingerode im Erdreihengrab im Rasen anstatt einer Leiche eine Urne und zusätzlich eine weitere Urne innerhalb der ersten 15 Ruhejahre beigesetzt werden.

Die Ruhe- und Nutzungszeit der Urnennachbelegung entspricht der Restnutzungszeit der vorhandenen Erdreihengrabstätte, mindestens jedoch 15 Jahre.

Es ist weiter zulässig, in einem Reihengrab für Erdbestattungen gleichzeitig die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Das Abräumen von Reihengräberfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

(5) Die Reihengräber sind spätestens 3 Monate nach der Bestattung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäß instand zu halten. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

## **§ 16 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) erworben wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Es wird unterschieden in ein- und mehrstellige Grabstätten. Jede Grabstelle kann mit einem Sarg und einer Urne belegt werden.

(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab hat der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht zu bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag zu übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das

Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) - i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der/die Älteste Nutzungsberechtigter.

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 3 Satz 2 genannten Personen übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung.

(5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet/beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen/ Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(7) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(8) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Ein Wiedererwerb nach Ablauf der Nutzungszeit ist nur auf Antrag im Rahmen der Friedhofsplanung möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.

(9) Je Grabstelle kann bei einem Erdbestattungswahlgrab unter Beachtung der Ruhezeit zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.

(10) Das Ausmauern von Wahlgräbern, die Verwendung von unterirdischen Grabkammern, sowie das Neuanlegen von Gräften ist nicht gestattet.

(11) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung/Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben ist.

(12) Auf den Ablauf der Nutzungszeiten wird im Schaukasten hingewiesen.

## **§ 17 Urnengrabstätten**

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

a) Urnenreihengrabstätten

- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Urnengemeinschaftsanlagen (anonym)
- d) Grabstätten für Erdbestattungen, unter der Voraussetzung von § 15 (3) auch Reihengrabstätten.
- e) Baumbestattungsgrabfeldern

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung /Friedhofsverwaltung.

Ausnahme Friedhof Kallmerode:

In einem Urnenreihengrab/Urnenreihengrab im Rasen können unter Berücksichtigung des Satzes 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 b) zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wird.

(4) Urnengemeinschaftsanlagen dienen der anonymen Beisetzung von Urnen. Die Urne mit der Asche wird in Abwesenheit der Angehörigen beigesetzt.

Sie verfügen lediglich über die Information des Beisetzungsgrabfeldes; die genaue Lage der Urne ist für die Angehörigen unbekannt und wird nicht mitgeteilt.

(5) Baumgrabstätten sind Urnengrabstätten, die im Bereich eines vorhandenen oder eines neu anzupflanzenden Baumes eingerichtet werden. Für die Baumgrabstätten werden gesonderte Flächen ausgewiesen.

Die Beisetzung erfolgt in biologisch abbaubaren Aschekapseln und Schmuckurnen, welche aus 100 % naturreinen Materialien gefertigt und aus nachwachsenden Rohstoffen gewonnen werden.

Die Grabstätte wird mit einer Urne belegt und mit Rasen eingesät.

Grabmal, Blumen, Pflanzen, Gedenkartikel und Kerzen sind nicht zulässig. Ausnahme bildet der Blumenschmuck im Zusammenhang mit der Beisetzung, welcher am zentralen Grabmal abgelegt und spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung abgeräumt werden muss.

Es wird ein zentrales Grabmal mit Namensangabe eingerichtet.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## **§ 18 Ehrengräber**

(1) Ehrengräber werden nur als Wahlgräber (Erdbestattungs- oder Urnenwahlgräber) vergeben. Sie werden als Einzelgräber oder Gemeinschaftsgräber angelegt.

(2) Zur Errichtung von Ehrengräbern benötigen die Ehrengräberstifter (Vereine, Genossenschaften) die Zustimmung der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung (Ausnahme bilden Ehrengrabbeschlüsse der parlamentarischen Gremien der Stadt Leinefelde-Worbis).

(3) Der Nutzer (politisches Gremium, Verein, Genossenschaft) ist für Pflege und Unterhaltung (finanzielle Absicherung) verantwortlich.

(4) Nach Ablauf der Nutzungsrechte oder Aufgabe derselben werden Ehrengräber analog der Wahlgräber (§ 16 Abs. 12, § 31) beräumt.

## **§ 19 Kriegsgräber**

(1) Die Rechte und Pflichten richten sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz in der zurzeit gültigen Fassung).

## **V. Gestaltung der Gräber**

### **§ 20 Wahlmöglichkeiten**

(1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen eingerichtet. Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen können eingerichtet werden.

(2) Besteht die Möglichkeit, ein Grab in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsanforderungen zu wählen, hat die Stadtverwaltung/ Friedhofsverwaltung auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung/Beisetzung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung/Beisetzung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen.

### **§ 21 Gräberfelder mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen**

Jede Grabstätte ist unbeschadet den Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen (§§ 22, 24 und 34) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes, der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.

### **§ 22 Gräberfelder mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen**

(1) Um auf den im § 1 benannten Friedhöfen, für die besondere Gestaltungsvorschriften gelten, eine würdige Totenehrung in einem gestalteten Freiraum (Gräberfeld/Teilfeld) zu erhalten und zu gewährleisten, werden durch die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung Gestaltungsregeln für die Anlage und Ausgestaltung der Grabstätte sowie die Gestaltung des Grabmales für festgelegte Bereiche aufgestellt.

(2) Diese Gestaltungsregeln umfassen:

- die Anlage und Gestaltung der Rasengräber
- sowie das Grabmal im Rasengrab (Größe, Form, Material, Bearbeitung, Gestaltung)

(3) Diese Gestaltungsregeln sollen die Entwicklung zum personenbezogenen und damit individuellen Grab/Grabmal fördern.

Gräberfelder mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen werden von der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung entsprechend des Bedarfes gesondert festgelegt.

## VI. Grabmale und bauliche Anlagen

### § 23

#### Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen

(1) Auf allen Gräbern können Grabmale errichtet werden. Diese müssen der Würde des Ortes entsprechen. Eine Verpflichtung zum Errichten eines Grabmales besteht nicht.

(2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt bis 0,80 m Höhe 0,12 m; bis 1,00 m Höhe 0,14 m; ab 1,01 m - 1,20 m Höhe 0,16 m.

(3) Schutzhüllen und Verkleidungen an Grabmalen sind nicht gestattet.

(4) Die Grabmale müssen aus einem wetterbeständigen Werkstoff, wie z. B. Naturstein, Holz oder Metall sein und fachgerecht dem Werkstoff entsprechend gestaltet sein. Überdimensionale Grabmale, Bildnisse, Figuren etc., welche sich nicht in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen oder von den bisher auf dem Friedhof vorhandenen Grabmalen unverhältnismäßig stark abweichen, dürfen nicht errichtet werden.

(5) Die Grabmale dürfen die Höhe

- bei Erdbestattungsgräbern von 1,20 m,
- bei Urnengräbern von 0,80 m und
- bei Kindergräbern von 0,70 m

mit einer Toleranz von 5 v. H. nicht überschreiten.

(6) Die Grabmale dürfen auf allen Gräbern die Grabbreite nicht überschreiten.

(7) Für den Friedhof Kallmerode gilt, dass auf Reihengrabstätten stehende bzw. schräg (Höhe der Grabsteinhinterkante mindestens 15 cm) aufgestellte Grabmale zulässig sind. Die Grabsteinhöhe wird bei Erdreihengrabstätten auf 1,20 m (einschließlich Sockel) und bei Urnenreihengrabstätten auf 0,70 m (einschließlich Sockel) begrenzt.

Auf Kindergrabstätten sind nur Grabmale mit folgenden Maßen zu errichten:  
Höhe bis 0,70 m – Breite bis 0,60 m – Stärke 0,14 m bis 0,35 m.

Auf Urnenreihengrabstätten sind stehende bzw. schräg (Höhe der Grabsteinhinterkante mindestens 15 cm) aufgestellte Grabmale zulässig. Die Grabsteinhöhe wird auf 0,70 m (einschließlich Sockel) begrenzt.

### § 24

#### Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen

(1) Durch die Gestaltungsanforderungen soll ein harmonisches, Ruhe ausstrahlendes Gesamtbild bei dem Grab/Grabmalen eines Grabfeldes erreicht werden. Die Erstellung eines Grabmales ist verpflichtend.

(2) Die Gestaltungsanforderungen stellen Rahmenbedingungen für das einzelne Grabmal dar, die eine personenbezogene individuelle Grabmalgestaltung zulassen und fördern.

(3) Um dies zu erreichen, werden solche Materialien, Bearbeitungen, Formen und Gestaltungen, die den Grabfeldeindruck gestalterisch beeinträchtigen nicht zugelassen.

(4) Folgende Vorschriften sind einzuhalten:

- keine Verwendung von tiefschwarzem und grellweißem Gestein
- keine Aufstellung von Findlingen (Feld- und Flussteinen) in Gräberfeldern und auf Gräbern
- keine Verwendung von Betonwerkstein
- keine Farbanstriche an Holz- und Steingrabmalen
- keine Verwendung von Glas, Emaille, Kunststoff,
- die Grabmale dürfen nicht poliert sein, als feinste Bearbeitung ist Mattschliff ohne Glanz zugelassen, ausgenommen sind Schriften, Ornamente und Symbole
- es ist eine erdbündige Grundplatte in farblicher Abstimmung zum Material des Grabmales zu setzen. Die Gestaltungsfläche auf der Grundplatte kann durch eine 3 - 4 cm starke Abdeckplatte gekennzeichnet werden. Auf dieser Abdeckplatte steht das Grabmal. Die verbleibende Restfläche der Abdeckplatte dient dem Abstellen von Grabbeigaben wie Grableuchte, Kerze und Vase. Die erdbündige Grundplatte und die Abdeckplatte dürfen nicht poliert sein, erlaubt ist als feinste Bearbeitung Mattschliff ohne Glanz. Die Maße der erdbündigen Grundplatte und der Abdeckplatte sowie die Lage des Grabmals auf der Grundplatte oder Abdeckplatte sind in den Anlageblättern 1 – 4 festgelegt. Der Mährand auf der erdbündigen Grundplatte muss frei bleiben.
- das Auslegen von Schrift und Symbol mit Gold und Silber ist nicht gestattet
- das Setzen von Einfassungen ist nicht gestattet bis auf erdbündige Holzrahmen (30 mm x 50 mm oder 40 mm x 60 mm) in Größe der nutzbaren Grabfläche (nur die Ersteinfassung erfolgt durch die Stadt)
- die Holzeinfassung ist zulässig für die ersten 5 Jahre ab Belegung. Danach erfolgt die Einsaat durch die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung und es ist keine weitere Bepflanzung möglich. Eine Ablagemöglichkeit besteht auf der Grundplatte. (Ausnahme für Friedhöfe Kallmerode und Beuren siehe § 34 Absatz 5)

#### (5) Abmessungen

	maximales Raummaß  m <sup>3</sup>	Stärke des Grabmals  m	größte Breite = max. Breite  m	größte Höhe  m	geringste Höhe bei stehenden Grabmalen  m
Steingrabmale für Urnengrabstätten (stehend oder liegend) *	0,09	0,16 – 0,20	0,45	1,00	0,70
Steingrabmale für Urnenrasengrabstätten <i>Westfeld – Kallmerode</i>		0,14 – 0,35	0,60	0,70	
Steingrabmale für Urnenrasengrabstätten Nordfeld - Kallmerode		0,14 – 0,20	0,45	0,70	
Steingrabmale f. einstellige Erd-					

bestattungsstätten, Reihengrab- und einstellige Wahlgrabstätten (stehend oder liegend) *	0,10	0,16 – 0,20	0,45	1,10	0,80
Steingrabmal für Erdrasengrabstätte in Kallmerode		0,14 – 0,35	0,45	0,80	0,60

Steingrabmale f. zweistellige Erd- bestattungsstätten, Wahlgrabstätten stehend und/oder liegend *	0,12	0,16 – 0,20	0,50	1,20	0,80
		kreuzförmige Grabmale können die Breite überschreiten, wenn das vorgegebene Raummaß eingehalten wird			

\* Die Maßbegrenzungen gelten auch für Holz und Metall, ausgenommen die Mindeststärke.

(6) Die Größe liegender Grabmale entspricht im Höchstfall der Abdeckplatte, die Mindeststärke 10 cm.

(7) Für die Rasengrabstätten auf dem Friedhof Kallmerode gelten abweichend von den Absätzen (2) – (6) folgende Vorschriften:

(1) Das pflegearme Erdrasengrab ist eine als Rasenfläche, ohne jegliche Bepflanzung, angelegte Reihengrabstätte für eine Erdbestattung. Es sind nur senkrechte (stehende) Grabmale zulässig. Zur Erleichterung der Pflege (Vermeidung einer Rasenkante) hat den Unterabschluss des Grabmales eine bodengleich verlegte (ebenerdige) Grundplatte (Detailblatt D-01) mit der Abmessung 0,70 m x 0,55 m zu bilden. Innerhalb der Grundplatte steht nach Einhaltung eines Sicherheitsbereiches (je 0,10 m von vorn und hinten sowie 0,125 m von rechts und links) ein Gestaltungsfreiraum von 0,45 m x 0,35 m für das Grabmal und Grabschmuck (Laterne, Vase) zur Verfügung. Das Grabmal ist fluchtend exakt nach 0,10 m Sicherheitsbereich (Hinterkante Grabmal) aufzustellen. Die für die Aufstellung der Grabmale gegebenen Fluchtlinien sind einzuhalten (Anlage 5).

(2) Das pflegearme Urnenrasengrab ist eine als Rasenfläche, ohne jegliche Bepflanzung, angelegte Urnenreihengrabstätte (Anlage 6).

Es sind nur senkrecht (stehende) Grabmale zulässig.

- Im Urnenrasengrabfeld *Westfeld (U-WF)* ist für Grabschmuck (Laterne/Vase) vor das Grabfeld eine bodengleich verlegte (ebenerdige) Platte zu verlegen, die dem Material und der Breite der Aufstellfläche des Grabmales entspricht. Die Tiefe der Platte wird auf 0,35 m festgesetzt. Die für die Aufstellung der Grabmale gegebenen Fluchtlinien sind einzuhalten.

- Im Urnenrasengrabfeld *Nordfeld (U-NF)* hat zur Erleichterung der Pflege (Vermeidung einer Rasenkante) den Unterabschluss des Grabmales eine bodengleich verlegte (ebenerdige) Grundplatte (Detailblatt D-02) mit der Abmessung 0,60 m x 0,55 m zu bilden. Innerhalb der Grundplatte steht nach Einhaltung eines Sicherheitsbereiches (0,10 m von vorn sowie je 0,075 m von rechts und links) ein Gestaltungsfreiraum von 0,45 m x 0,45 m zur Verfügung. Das Grabmal ist fluchtend exakt (Hinterkante Grabmal = Hinterkante Grundplatte) aufzustellen.

## **§ 25 Grababdeckungen**

(1) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in den Grabstätten nicht zu gefährden, darf der natürliche Zutritt von Sauerstoff und Wasser auf mindestens 1/4 der Grabfläche nicht durch Fundamente, Platten u. ä. behindert werden.

(2) Liegende Grabmale für Erdbestattungsgräber dürfen in ihrer Größe ein Drittel der Grabfläche nicht überschreiten.

## **§ 26 Grabeinfassungen**

(1) Grabeinfassungen sind nur in Gräberfeldern mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen zulässig.

(2) Grabeinfassungen dürfen eine sichtbare Höhe von 15 cm nicht überschreiten.

(3) Grabeinfassungen sind genehmigungspflichtig.

## **§ 27 Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadtverwaltung/ Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Für die Beantragung ist ein Formblatt und eine bemaßte Skizze als Genehmigungsantrag zur Aufstellung eines Grabmales zu verwenden.

(3) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole einzureichen.

(4) Die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung kann die schriftliche Zustimmung mit einer Auflage verbinden. Wird die Auflage nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, wird die Zustimmung unwirksam.

(5) Entsprechen Grabmale oder bauliche Anlagen nicht der erteilten Genehmigung oder wurden sie ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach befristeter schriftlicher Aufforderung durch die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung zu Lasten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt.

(6) Die Veränderung von Grabmalen sowie Errichtung und Veränderung sonstiger baulicher Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(7) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(8) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Bestattung/ Beisetzung (Rasengrabstätten) verwendet werden.

(9) Für die Bearbeitung der Genehmigungsanträge ist durch den Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

## **§ 28 Anlieferung**

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der genehmigte Antrag mitzuführen und auf Verlangen dem Mitarbeiter der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung vorzuweisen.

(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Die Anlieferung ist telefonisch bei der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung anzumelden.

## **§ 29 Fundamentierung und Befestigung**

(1) Die Grabmale sind entsprechend der gültigen Versetzrichtlinie des Bundesinnungsverbandes des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Durch den Dienstleistungserbringer ist spätestens 6 Wochen nach Aufstellung des Grabmales eine Abnahmebescheinigung der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung vorzulegen, dass die beantragte und genehmigte Ausführung der Arbeit erbracht wurde.

(3) Die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung überprüft die Standsicherheit der Grabmale jährlich nach der Frostperiode. Sie kann sich dafür eines Dritten bedienen.

## **§ 30 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr kann die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadtverwaltung/ Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadtverwaltung/ Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung für die Dauer von 3 Monaten.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Der Nutzungsberechtigte einer Gruft hat bei Verlängerung der Nutzungszeit einen statischen Nachweis zur Standsicherheit des Mauerwerkes und der Deckplatte der Gruft zu erbringen.

(5) Künstlerisch oder historisch wertvoller Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

### **§ 31 Entfernung**

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit dürfen Grabanlagen/Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung geräumt bzw. entfernt werden. Dazu bedarf es einer nachvollziehbaren Begründung durch die Berechtigten.

(2) Die vorzeitige Räumung kann in aller Regel 5 Jahre vor Ablauf der Nutzungszeit genehmigt werden und ist mit einer Pflegegebühr verbunden. Eine Gebührenerstattung für erworbene Nutzungsrechte bis zum Ende der üblichen Nutzungszeit erfolgt nicht.

(3) Nach erfolgter Genehmigung der vorzeitigen Räumung einer Grabstätte, hat der Berechtigte diese innerhalb von 3 Monaten zu beräumen bzw. beräumen zu lassen.

(4) Mit der Räumung der Grabanlage erlöschen jegliche Rechte der bisherigen Berechtigten.

(5) Nach Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit oder Entzug des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die zu räumenden Gräber sowie die Räumungsfrist werden durch einen Hinweis in den jeweiligen Friedhofsbekanntmachungskästen zu Beginn eines jeden Jahres bekannt gegeben.

Geschieht die Räumung nicht binnen der festgelegten Frist, so ist die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf seine Kosten abräumen zu lassen. Die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen in das Verfügungsrecht der Stadtverwaltung/ Friedhofsverwaltung über.

(6) Die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder errichtete bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 32 Herrichtung und Unterhaltung**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Grabbepflanzungen dürfen eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten. Das Anpflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Das Aufstellen von Bänken ist untersagt.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Nutzungszeit.

(4) Die Pflege der Rasenflächen an den Urngemeinschaftsanlagen/Baum-grabstätten sowie der Sternenkinderanlage obliegt ausschließlich der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung. Ein Recht auf eine individuelle Grabgestaltung und Grabpflege besteht nicht.

(5) Urnengräber sind spätestens einen Monat nach Beisetzung der Urne, Erdbestattungsgräber spätestens nach 6 Monaten nach der Bestattung würdig herzurichten.

(6) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gärtner beauftragen.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadtverwaltung/ Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung chemischer Unkrautbekämpfungsmittel ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht mehr verwertbares Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

### **§ 33**

#### **Gräberfelder mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen**

In Gräberfeldern mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Gräber, unbeschadet den Bestimmungen der §§ 21 und 32, keinen zusätzlichen Anforderungen.

### **§ 34**

#### **Gräberfelder mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen**

(1) Bei Rasengrabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung (Erdbestattung) die Grabstätten von Blumen, Kränzen sowie jeglichem Grabschmuck zu beräumen.

(2) Die Grabstätte im Rasenfeld kann mit einer Pflegefläche kenntlich gemacht oder eingeebnet und eingesät werden. Dies geschieht durch die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung auf Antrag.

Die Pflegefläche der Grabstätten im Rasengrabfeld wird mit einem erdbündigen Holzrahmen kenntlich gemacht. Diese entspricht der nutzbaren Grabgröße der Rasengräber. Der Holzrahmen wird einmalig von der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung gesetzt. Für einen späteren Ersatz hat der Grabnutzer zu sorgen (altes Recht). Für Beisetzungen ab 2021/neue Grabfelder werden die Holzrahmen nach einem Ablauf von 5 Jahren entfernt und die Pflege

obliegt ausschließlich der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung. Dann bleibt nur die Grundplatte mit dem Grabmal bis zum Ablauf des Nutzungsrechts bestehen.

(3) Das wiederkehrende Verfüllen und Einsäen der abgesackten Grabstätten (Erdbestattung) geschieht nur bei hergerichteten bzw. eingesäten Gräbern bzw. bei Gräbern mit Holzrahmen nur außerhalb der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung. Die Pflege und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Nutzungszeit von der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung durchgeführt.

(4) Bepflanzungen oder das Abstellen von Grabschmuck sind nur innerhalb der Holzrahmen gestattet. Bei eingesäten Grabstätten ist das Abstellen von Grabschmuck wie Blumensträuße, Gestecke, Pflanzschalen oder Kerzen nur auf der Grundplatte des Grabmales möglich. Unzulässige Ablagen werden im Bedarfsfall im Rahmen der Pflegemaßnahmen ersatzlos von der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung entsorgt. Ein Rückgabeanspruch besteht nicht.

Unzulässig ist:

- das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern
- das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas, Holz, Kunststoff oder Ähnlichem
- das Errichten von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen und
- das Aufstellen einer Bank oder sonstige Sitzgelegenheit.

(5) Für die Rasengräber auf den Friedhöfen Kallmerode und Beuren gilt zusätzlich abweichende Vorschrift:

Ein Holzrahmen ist nicht zulässig. Die Grabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten nach einer Grabsetzungszeit von 6 Monaten nach der Bestattung/Beisetzung von Blumen, Kränzen sowie jeglichem Grabschmuck zu beräumen. Einebnen und Rasensaat geschieht durch die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung.

### **§ 35 Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung das Grab innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Bleibt diese Aufforderung 3 Monate unbeachtet, kann die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und Reihengräber beräumen und einebnen lassen. Dabei entstandene Kosten werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Gräber mit noch zu gewährender Ruhezeit können eingeebnet und begrünt werden. Für alle übrigen Gräber kann die Beseitigung der Grabmale und baulichen Anlagen und eine Neuvergabe der Gräber veranlasst werden.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **VIII. Trauerhalle und Trauerfeiern**

### **§ 36**

#### **Benutzung der Leichenhalle/Trauerhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtliche oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Trauerhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Stadt haftet nicht für Verluste von Wertgegenständen, die dem Verstorbenen beigegeben worden sind.

### **§ 37**

#### **Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen außerhalb der Trauerhallen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Stadtverwaltung/ Friedhofsverwaltung.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 38**

#### **Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 16 Abs. 1 bzw. § 17 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt.  
Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigeetzten Leiche oder Asche.

### **§ 39**

#### **Haftung**

Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.  
Die Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch

dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadtverwaltung/ Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

## **§ 40 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadtverwaltung/Friedhofsverwaltung verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 41 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 1 und 2 ThürKO in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Leinefelde-Worbis.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 6 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 7 Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 3
  - 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
  - 2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
  - 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
  - 4. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,
  - 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - 6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt bzw. Abfälle von außerhalb in den für den Friedhof bestimmten Abfallbehältern ablagert,
  - 8. auf dem Friedhof spielt, lärmt und Musikwiedergabegeräte betreibt,
  - 9. Tiere mitbringt, ausgenommen Hunde an der Leine und Blindenhunde
  - 10. Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege entnimmt.
- d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 8),
- e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 13), die Bestimmungen über zulässige Maße der Grabmale nicht einhält (§§ 23 und 24),
- f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 27),
- g) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 30),
- h) Grabanlagen/Grabmale ohne Zustimmung der Stadtverwaltung entfernt (§ 31 Abs. 1),
- i) Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 32 Abs. 8),

j) Grabstätten vernachlässigt (§ 35).

## **§ 42 Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

## **§ 43 Anlagen**

Die Anlagen Nr. 1 bis 6 sind Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 44 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Friedhofssatzungen im Gemeindegebiet der Stadt Leinefelde-Worbis einschließlich der Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinde Kallmerode außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 16.12.2020

gez. Marko Grosa  
Bürgermeister (Siegel)

### **Anlagen**

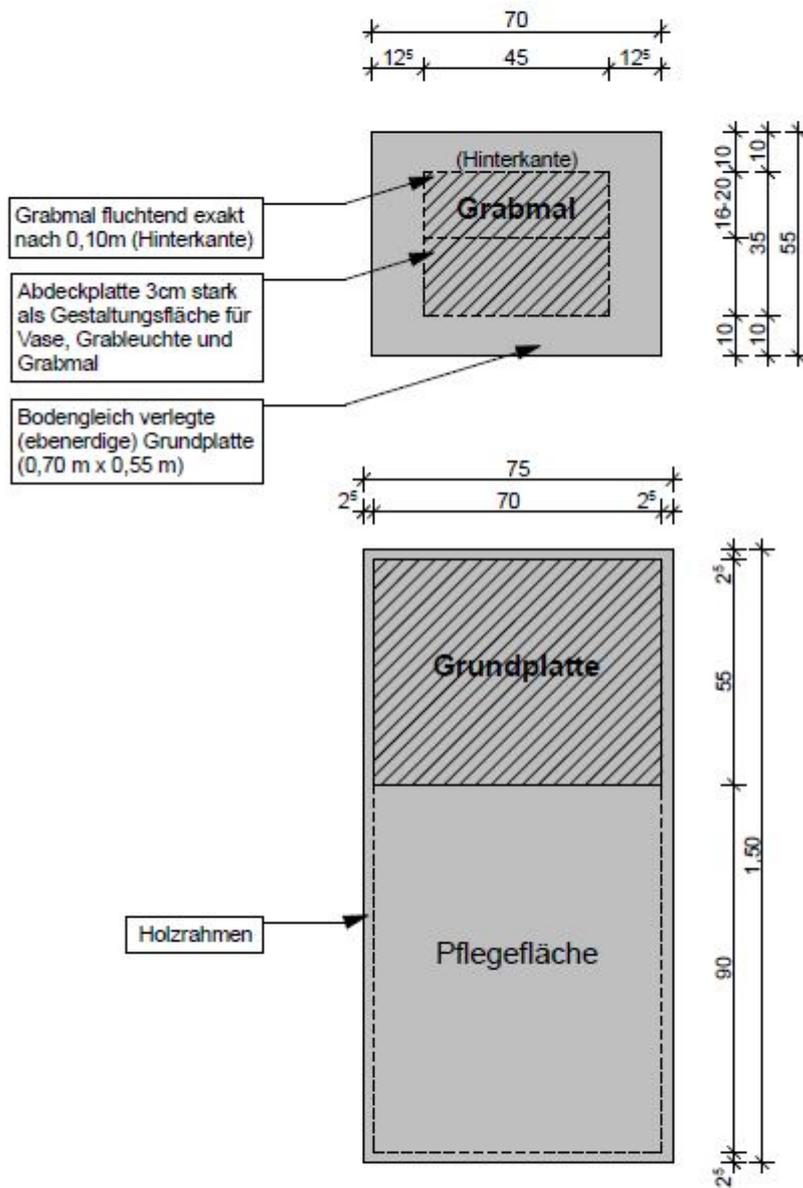
#### **Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

1. Mit Beschluss vom 07.12.2020, Beschluss-Nr. 281/2020 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.12.2020, Geschäftszeichen: 15.11802.001, die Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis genehmigt.

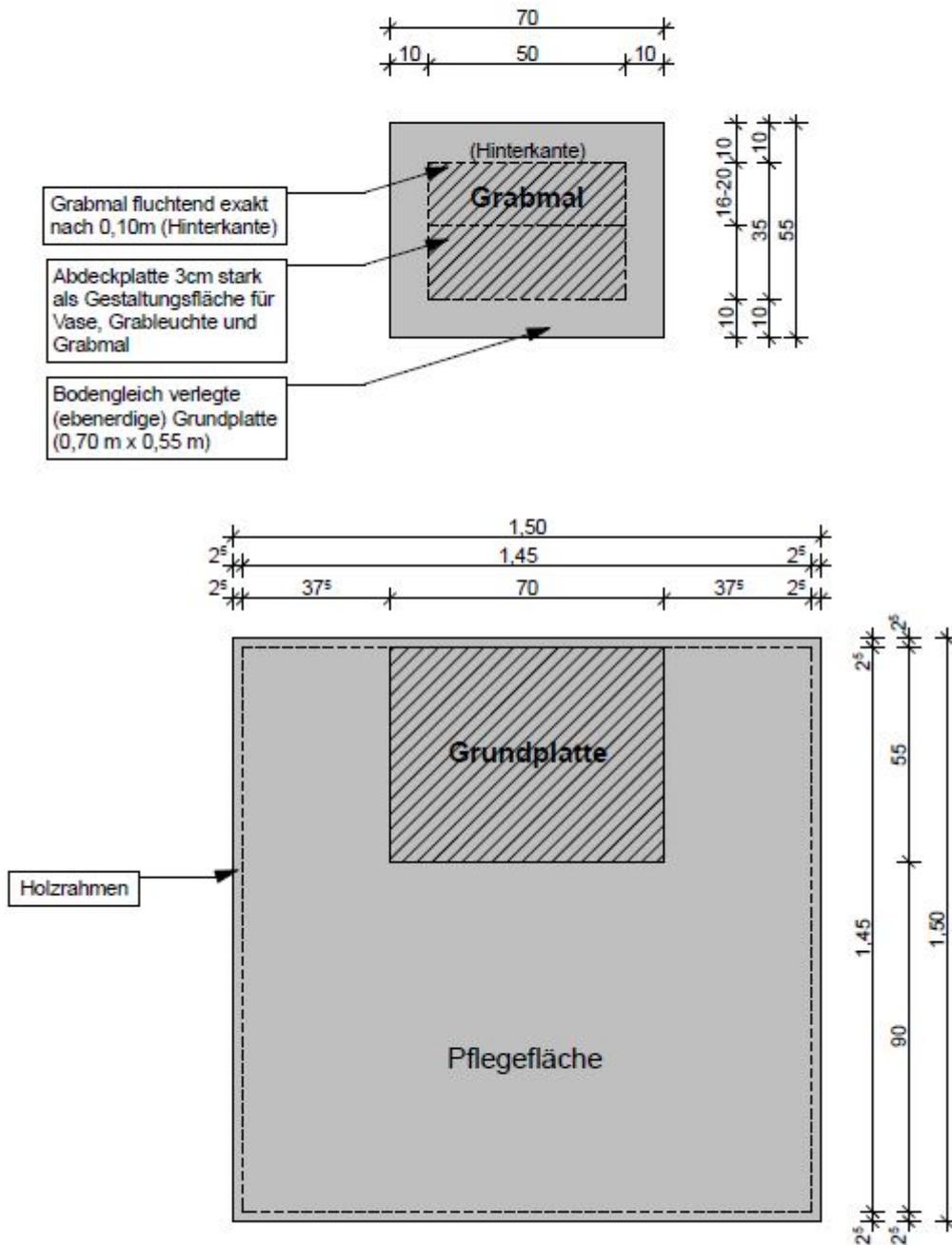
Leinefelde-Worbis, 16.12.2020

gez. Marko Grosa  
Bürgermeister (Siegel)

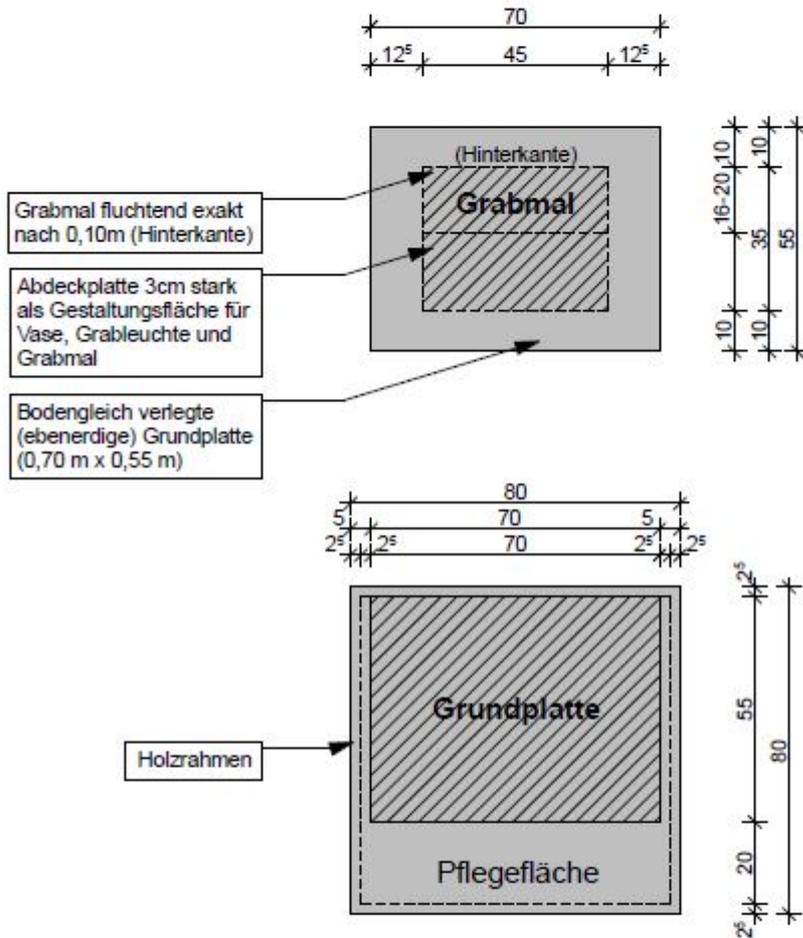
## Erdreihengräber im Rasen mit erdbündiger Grundplatte



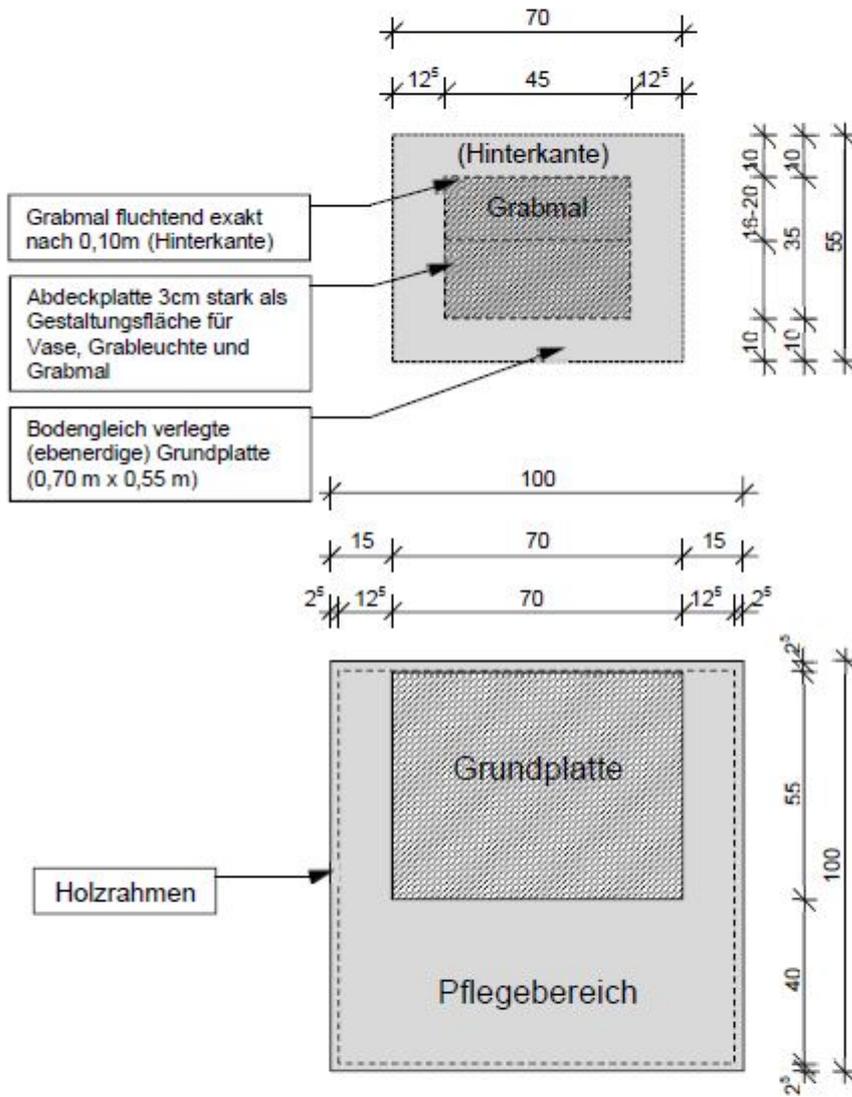
### Erddoppelwahlgrabstätte im Rasen mit erdbündiger Grundplatte



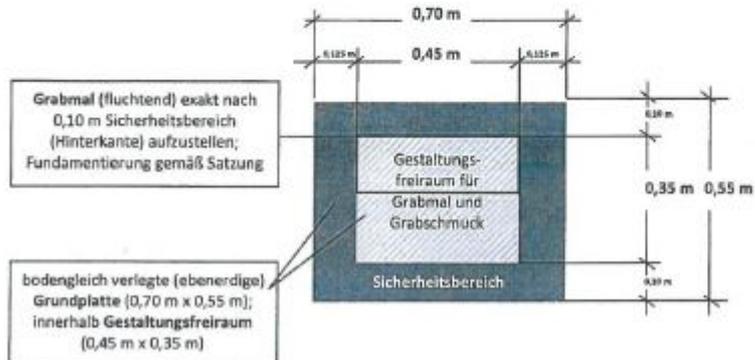
## Urnenreihengräber im Rasen mit erdbündiger Grundplatte



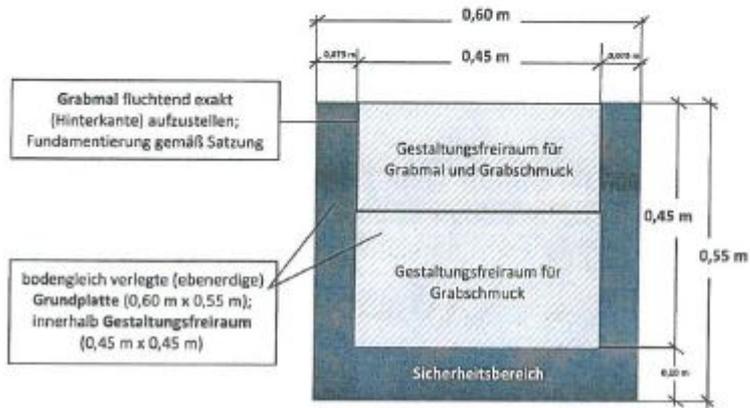
### Urnedoppelwahlgrabstätten im Rasen mit erdbündiger Grundplatte



Friedhof Kallmerode  
Raseneinzelgrab (Erdbestattung)  
Grundplatte Grabmal  
Maßstab A4 / 1:15  
06.12.2017 - C. M.  
Detailblatt-Nr. D-01



Friedhof Kallmerode  
 Urnenrasengrab Nordfeld (U-NF)  
 Grundplatte + Grabmal  
 Maßstab A4 / 1:100  
 06.12.2017 - D. S.  
 Detailblatt-Nr. D-02



## **8. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278) i.V.m. § 2 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) und des § 40 der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis vom 14.12.2018 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung am 07.12.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Vorwort:

1.) Die Dienstleistung Grabaushub musste neu ausgeschrieben werden, da der Vertrag mit der Fa. Bestattungshaus Wilke Worbis GmbH in Worbis zum 31.12.2020 ausläuft. Die Neuausschreibung erfolgte im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung. Nach dem Ausschreibungsergebnis sind die Bestattungsgebühren (Grabaushub und Schließen eines Grabes) anzupassen.

2.) Weiter erfolgt die Eingliederung der Friedhofsgebühren der Gemeinde Kallmerode in das Ortsrecht der Stadt. Mit Ablauf einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 werden nun die bisherigen Friedhofsgebührentarife unverändert in das Ortsrecht der Stadt Leinefelde-Worbis übernommen. Hinzu bzw. angepasst werden lediglich die Dienstleistung Grabaushub (Öffnen und Schließen eines Grabes und Um- und Ausbettungen), da dies bisher vom jeweiligen Bestatter ausgeführt wurde und ab 01.01.2021 analog den städtischen Friedhöfen der Stadt Leinefelde-Worbis angepasst werden soll sowie die Genehmigungsgebühren für Grabausstattungen und Denkmale.

### **Artikel I**

**Der § 5 Punkt A. Erwerb des Nutzungsrechtes wird erweitert um folgende Zusatz:**

(8) Auf dem Friedhof Kallmerode werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 150,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter über 5 Jahre    | 300,00 € |
| c) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Rasengrabfeld         | 600,00 € |

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für ein Urnenreihengrab                        | 150,00 € |
| b) für die Beisetzung der 2. Urne                 | 100,00 € |
| c) für die Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab | 100,00 € |
| d) Urnenreihengrab im Rasengrabfeld               | 300,00 € |

(3) Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 300,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen                          |          |

im Alter über 5 Jahre	600,00 €
c) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Rasengrabfeld	1200,00 €
d) Urnenreihengrab	300,00 €
e) für die Beisetzung der 2. Urne	200,00 €
f) für die Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab	200,00 €
g) Urnenreihengrab im Rasengrabfeld	600,00 €

## Artikel II

### Der § 5 Punkt B. Bestattungsgebühren erhält folgende neue Tarife:

(4) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie das Auslegen von Grabmatten oder Tannengrün werden folgende Gebühren erhoben

a) bei der Bestattung einer verstorbenen Person ab dem 5. Lebensjahr		
aa) in einem Reihengrab	neu 528,00 €	bisher 367,00 €
bb) in einem Wahlgrab	528,00 €	367,00 €
b) bei der Bestattung einer verstorbenen Person unter 5 Jahren	178,00 €	128,00 €

(5) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden folgende Gebühren erhoben:

a) in einem Urnenreihengrab/Erdreihengrab	113,00 €	76,00 €
b) in einem Urnenwahlgrab/Erdwahlgrab	113,00 €	76,00 €
c) in einer Urnengemeinschaftsanlage	113,00 €	76,00 €
d) in einer Baumgrabanlage	113,00 €	76,00 €

(1) Bei Umbettungen und Ausgrabungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Umbettung eines Sarges	1287,00 €	948,00 €
b) Umbettung einer Urne	249,00 €	98,00 €
c) Ausbettung eines Sarges	759,00 €	599,00 €
d) Ausbettung einer Urne	136,00 €	79,00 €

## Artikel III

### Der § 5 Punkt C. wird um den Abs. 4 ergänzt:

(4) Trauerhalle Kallmerode

a) für die Benutzung der Trauerhalle	75,00 €
--------------------------------------	---------

## Artikel IV

### Der § 5 Punkt E. Grabräumung wird erweitert um Punkt (6) und (7).

(6) Für den Friedhof Kallmerode gelten für die Grabräumung folgende Gebühren:

a) für die Räumung von Doppelgräbern	350,00 €
--------------------------------------	----------

b) für die Räumung von Reihengräbern	250,00 €
c) für die Räumung von Kinder- und Urnenreihengräbern	150,00 €
d) für die Räumung von Urnenrasen- und Erdrasengräbern	100,00 €

(7) Für jedes Jahr der vorzeitigen Rückgabe des Nutzungsrechtes auf dem Friedhof Kallmerode werden folgende Gebühren erhoben:

a) für noch vorhandene Reihengräber	50,00 €
b) für noch vorhandene Doppelgräber	50,00 €
c) für noch vorhandene Kindergräber	10,00 €
d) für noch vorhandene Urnengräber	10,00 €

#### **Artikel VII**

Die 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Alle anderen dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen treten außer Kraft.

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kallmerode einschließlich der 1. und 2. Änderung tritt zum 31.12.2020 außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, 16.12.2020

gez. Marko Grosa (Siegel)  
Bürgermeister

#### **Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

1. Mit Beschluss vom 07.12.2020, Beschluss-Nr. 266/2020 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die 8. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.12.2020, Geschäftszeichen: 15.11802.001, die 8. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 16.12.2020

gez. Marko Grosa (Siegel)  
Bürgermeister

### **2. Änderung der Neufassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kallmerode**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) i.V.m. § 21 b Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), i. V. m. §§ 2, 7 und 7 a ThürKAG in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung am 07.12.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

## Artikel I

Der § 7 der Neufassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kallmerode wird um einen Absatz 5 ergänzt.

### **Der § 7 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:**

(5) Der wiederkehrende Beitrag beträgt im Jahr 2016 in der Ermittlungseinheit 1 je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche 0,3099626 €/m<sup>2</sup>.

## Artikel II

Alle weiteren Satzungsregelungen der Satzungsneufassung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kallmerode vom 29.08.2012 bleiben bestehen.

## Artikel III

Die 2. Änderung der Satzungsneufassung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kallmerode vom 29.08.2012 tritt zum 31.12.2016 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 14.12.2020

gez. Marko Grosa  
Bürgermeister

### **Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

1. Mit Beschluss vom 07.12.2020, Beschluss-Nr. 291/2020 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die 2. Änderung der Neufassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kallmerode beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.12.2020 Geschäftszeichen: 15.11802.001, die 2. Änderung der Neufassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kallmerode genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 14.12.2020

gez. Marko Grosa  
Bürgermeister (Siegel)

---

## **Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leinefelde-Worbis, die ständig zu besonderen Diensten herangezogen werden.**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 29.11.2019 S. 457), sowie die erste Verordnung zur Änderung der Thüringer

Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 13.10.2020 hat der Stadtrat Leinefelde-Worbis am 07.12.2020 nachstehende Satzung beschlossen.

## ERSTER ABSCHNITT **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt in der Stadt Leinefelde-Worbis die Aufwandsentschädigung

1. des Stadtbrandmeisters sowie seiner ständigen Vertreter,
2. der Wehrführer sowie ihrer ständigen Vertreter,
3. der Jugendfeuerwehrwarte,
4. der Feuerwehrangehörigen, die verantwortlich für die Wartung und Pflege der Feuerwehrentechnik sind, soweit sie ehrenamtlich tätig sind.

### **§ 2 Grundsatz**

- (1) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (2) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

### **§ 3 Form der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages festgesetzt.

### **§ 4 Erstattung besonderer Aufwendungen**

- (1) Neben dem monatlichen Pauschalbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:
  1. der Verdienstaufschlag in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThürBKG;
  2. bei dienstlicher Benutzung des privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die Anschlussgebühren.
- (2) Reisekosten sind nach den für Beamte des gehobenen Dienstes geltenden Bestimmungen zu berechnen.

### **§ 5 Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung (§ 3) wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.
- (4) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1, so werden diese nebeneinander gewährt.

### **§ 6 Ruhen der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und

solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

## ZWEITER ABSCHNITT

### § 7 Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 156,00 €, die sich aus 90,00 € Grundbetrag und 66,00 € Zuschlag zusammensetzt.
2. Die monatliche Aufwandsentschädigung der Wehrführer beträgt in den Ortsteilen:

Leinefelde	75,00 €
Worbis	75,00 €
Beuren	50,00 €
Birkungen	50,00 €
Breitenbach	50,00 €
Breitenholz	50,00 €
Hundeshagen	50,00 €
Kallmerode	50,00 €
Kaltohmfeld	50,00 €
Kirchohmfeld	50,00 €
Wintzingerode	50,00 €
3. Zug- und Verbandsführer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €
4. Der Leiter der städtischen Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €
5. Die Vertreter der Positionen nach 1 und 2 erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO).
6. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
  - den Jugendfeuerwehrwart 40,00 €
  - den Gerätewart 40,00 €
  - Feuerwehrangehörige
    - a) für die Alarm- und Einsatzplanung,
    - b) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
    - c) für die statistische Datenerfassung sowie
    - d) für den Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren 30,00 €
7. Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,00 € je Unterrichtsstunde.

## § 8 Inkrafttreten

**Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.**

Gleichzeitig treten alle bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 14.12.2020

gez. Marko Grosa (Siegel)  
Bürgermeister

### Anhang

#### Information aus dem Städte und Gemeindebund 1 - 8 laut Entschädigungsverordnung

- <sup>1</sup> **Stadtbrandmeister:** Mindestbetrag: 80,00 €, Höchstbetrag= 300 € (Anlage zu § 6 Abs. 1 S. 1 ThürFwEntschVO)
- <sup>2</sup> **Stadtbrandmeister:** Zuschlag: je 6,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich Ortsteil- oder Stadtteilfeuerwehr
- <sup>3</sup> **Wehrführer:** Mindestbetrag: 50,00 €, Höchstbetrag 170,00 €
- <sup>4</sup> **Zug u. Verbandsführer, Aufgaben Wehrführer:** Mindestbetrag: 50,00 €, Höchstbetrag 120,00 €
- <sup>5</sup> **Leiter Jugendfeuerwehr:** Mindestbetrag: 50,00 €, Höchstbetrag 120,00 €
- <sup>6</sup> **Jugendfeuerwehrwart:** Mindestbetrag: 40,00 €,
- <sup>7</sup> **Gerätewart:** Mindestbetrag: 40,00 €, Höchstbetrag 150,00 €
- <sup>8</sup> **Sicherheitsbeauftragte:** Mindestbetrag: 30,00 €, Höchstbetrag 120,00 € (nicht benötigte Positionen sind zu streichen).
- <sup>9</sup> **Ausbilder:** Mindestens 17 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten)

#### Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss vom 07.12.2020, Beschluss-Nr. 182/2020 1. Ergänzung hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leinefelde-Worbis, die ständig zu besonderen Diensten herangezogen werden, beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.12.2020 Geschäftszeichen: 15.11802.001, die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leinefelde-Worbis, die ständig zu besonderen Diensten herangezogen werden, genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 14.12.2020

gez. Marko Grosa (Siegel)  
Bürgermeister

## B.Veröffentlichungen sonstiger Stellen



# LANDKREIS EICHSFELD

## Pressemitteilung

**Nr. 2020/208**

Heilbad Heiligenstadt, den 10.12.2020

### Informationen des Landratsamtes

- **Schließung der Behörde zwischen Weihnachten und Neujahr**
- **Hinweis für Anrufer – Vorwahl 036074 entfällt künftig für Durchwahlen in der Außenstelle Worbis**

Um den Bürgerinnen und Bürgern unnötige Wege zu ersparen, weist das Landratsamt darauf hin, dass die Behörde aus betriebsbedingten Gründen vom **24.12.2020 bis zum 03.01.2021** sowohl für den Besucherverkehr als auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschlossen bleibt.

Die Rettungsleitstelle und Bereitschaftsdienste sind von der Schließung nicht betroffen.

Ab Montag, dem **4. Januar 2021** stehen alle Dienste zu den allgemeinen Öffnungszeiten wieder zur Verfügung.

### Wichtiger Hinweis für Anrufer!

Nach Modernisierungsarbeiten an der zentralen Telefonanlage des Landratsamtes entfällt künftig die Vorwahlnummer 036074 für die Telefondurchwahl zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Außenstelle in Worbis. Alle Telefonnummern des Landratsamtes sind künftig mit der Vorwahl 03606 zu erreichen.



## WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND „EICHSFELDER KESSEL“

Breitenworbiser Straße 1  
37355 Niederorschel

Monate Dezember/Januar

### Kontakt:

Telefon (03 60 76) 569-0  
Fax: (03 60 76) 569-32  
E-Mail: [service@waz-ek.de](mailto:service@waz-ek.de)  
Internet: [www.waz-ek.de](http://www.waz-ek.de)

### Geschäftszeiten:

Mo 13:30 – 15:30 Uhr  
Di + Fr 09:30 – 11:45 Uhr  
Do 09:30 – 11:45 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr

### Bereitschaftsdienst:

(außerhalb der Geschäftszeiten in dringenden Fällen)

Telefon: (03 60 76) 569-0

bei Verhinderung:

Rettungsleitstelle, Landkreis Eichsfeld: 03606 / 50 66 780

**Ihr Wasserver- und Abwasserentsorger**